

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

254 (12.7.1904) Badischer Landtag. 123. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Badischer Landtag.

123. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 9. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Für das Finanzministerium: Ministerialrat Dr. Nicolai; später Geh. Oberfinanzrat Ballweg. — Für den Grohh. Gewerbeschulrat: Geh. Oberregierungsrat Braun. — Für das Grohh. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts: Geh. Rat Vecherer, sowie die Geh. Oberregierungsräte Trefzer, Oberstaatsanwalt Geiler und Buch. — Für das Grohh. Ministerium des Grohh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten: Geh. Legationsrat Kühn.

Präsident Dr. Günner eröffnet die Sitzung kurz nach 1/2 9 Uhr vormittags.

Neue Einläufe sind nicht vorhanden.

Das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein.

Zunächst Ziffer 1: Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Giesler: Wir haben den Staatsvertrag mit Hessen genehmigt, wonach die Gemeinde Kürnbach badisch wird. Es sind nun die Mittel zur Zahlung der gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags an Hessen zur Ausgleichung des Steuerwerts der abzutretenden Hoheitsgebiete zu zahlende Summe von 175 000 Mk. im Staatshaushaltsetat bereit zu stellen. Diese Mittel sind unter dem Titel des Ministeriums des Grohh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten angefordert und werden durch einen weiteren außerordentlichen, in den folgenden Jahren wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu beschaffen sein. Der Gesamtfehlbetrag nach Artikel 4 des Finanzgesetzes vom 29. Juni 1904 erhöht sich hiernach auf 12 881 572 Mk. 67 Pfg.

Die Kommission beantragt Beratung in abgekürzter Form und Annahme des Nachtrags.

Es werden beide Anträge, der letztere in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Schulkommission über die Petition des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend, führt

Abg. Schneider-Pforzheim aus: Namens der Schulkommission habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.

Die Bittsteller sprechen folgende Wünsche aus:

1. Die Zulassung zum Gewerbelehrerstudium möge ausnahmslos von der Absolvierung eines badischen Lehrerseminars oder dem erfolgreichen Besuch von mindestens sieben Klassen einer Mittelschule abhängig gemacht werden.

2. Die Erteilung des Unterrichts an der Baugewerkschule möge in gesonderten Abteilungen für die Gewerbeschulkandidaten stattfinden und auf die Dauer von vier Semestern, statt bisher sieben, beschränkt werden.

3. Am Schlusse des vierten Semesters Ablegung eines Zwischenexamens als Bedingung für die Zulassung zur späteren Hauptprüfung.

4. Weiterstudium von vier Semestern an der Technischen Hochschule oder Kunstgewerbeschule.

5. Nachweis einer einjährigen praktischen Tätigkeit in Werkstatt und Bureau vor Ablegung der Hauptprüfung.

Die sehr ausführliche Begründung dieser Wünsche, sowie die Stellungnahme der Grohh. Regierung und Ihrer Kommission zu denselben finden Sie in meinem Ihnen gedruckt vorliegenden Bericht, den Sie ja hoffentlich alle gelesen haben werden, so daß ich mich kurz fassen kann.

Die infolge des neuen Handwerkergesetzes an die Gewerbeschulen gestellten höheren Anforderungen, sowie die vielseitige Verwendung der Gewerbelehrer zu Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, zu Vorbereitungskursen für die Meisterprüfungen u. zur Abnahme der Gesellenprüfungen erheischen eine bessere Fach- und höhere Allgemeinbildung der Gewerbelehrer, als diese ihnen durch ihren seitherigen Studiengang an der Baugewerkschule zuteil werden konnte. Ihre Fachbildung geht nicht über die der Bauaufseher, Bauführer und Werkmeister hinaus, während doch gerade der Gewerbelehrer seinen Schülern an Wissen weit überlegen sein sollte, vor allem

aber als selbständiger technischer Lehrer sich in allen gewerblichen Gebieten zurechtfinden mußte. Dazu ist eine höhere wissenschaftliche und Fachbildung, außerdem aber auch das Studium der Volkswirtschaftslehre erforderlich, was die Baugewerkschule nicht zu bieten vermag.

Manchmal kommen Gewerbelehrer in die Lage, in Fächern Unterricht erteilen zu müssen, für die sie gar nicht ausgebildet sind. Ich kann hierzu zwei Beispiele vorbringen. Die Verhältnisse in Pforzheim verlangten einen besonderen elektrotechnischen Unterricht für Monteure, Maschinenwärter usw. Zuerst war für dieses Fach überhaupt kein Lehrer zu bekommen. Dann wurde im Sommer 1899 an der Uhrmacherschule in Furtwangen ein elektrotechnischer Kursus für Gewerbelehrer abgehalten, der drei Wochen dauerte. Ein Teilnehmer dieses Kurses bekam dann den elektrischen Unterricht in Pforzheim zuteil, obgleich er dem Stoffe fremd gegenüber stand. Er mußte sich mühselig in dieses Fach einarbeiten und längere Studien machen, wie zwei Monate in den Werkstätten von Schudert in Nürnberg und drei Semester in dem elektrotechnischen Laboratorium an der Technischen Hochschule, nebst einzelnen Vorlesungen.

An der Goldschmiede-Abteilung der Pforzheimer Gewerbeschule müssen Gewerbelehrlingkandidaten Modellierunterricht erteilen, obgleich sie selbst niemals solchen Unterricht gehabt haben. Auch deren Leistungen im kunstgewerblichen Zeichnen lassen viel zu wünschen übrig, da ihnen die richtige Ausbildung fehlt.

Wie notwendig den Gewerbelehrern aber ein Studium an der Hochschule erscheint, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die in Karlsruhe, Durlach und Pforzheim wohnenden Gewerbelehrer fast alle neben Ausübung ihres Berufs noch die Technische Hochschule zu ihrer Weiterbildung besuchen. Von welcher Wichtigkeit eine bessere Ausbildung der Gewerbelehrer ist, geht auch aus der Statistik über deren gewerbepolitische Tätigkeit hervor, die der Großh. Gewerbelehrerrat für das Jahr 1903 erstellen ließ. Danach waren 68 Lehrer an den allgemeinen Bestrebungen und Einrichtungen zur Förderung des Handwerks beteiligt. 49 Lehrer waren in einem gewerblichen Verein als Vorstand oder Schriftführer tätig. Die Zahl der von Gewerbelehrern abgehaltenen Vorträge beläuft sich auf 158. Bei Abnahme der Prüfungen von Gesellen wirkten 63, von Meistern 19, bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten 38 Gewerbelehrer mit. Gewerbliche Unterrichtskurse hielten 57, Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung 54 und Buchführungskurse 28 Gewerbelehrer ab.

Ferner ist zu ersehen, daß im Jahre 1894 erst 43 Gewerbeschulen mit 115 Lehrern und 5506 Schülern bestanden, am 1. Dezember 1903 aber bereits 47 Gewerbeschulen mit 140 Lehrern und 8232 Schülern. Daraus ergibt sich eine Zunahme der Schüler um 49,5 Proz., der Lehrer hingegen nur um 21,75 Proz.

Damit komme ich auf den Mangel an Gewerbelehrern zu sprechen. Im abgelaufenen Wintersemester 1903/04 zählte die Gewerbelehrerabteilung der Baugewerkschule 40 Schüler, von denen nur 13 ein Lehrerseminar besuchten, während die übrigen 27 ihre Vorbildung auf einer Mittelschule erworben haben. Aus der Verordnung Großh. Oberschulrats vom 4. September 1892, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrlingkandidaten betreffend, geht aber unzweifelhaft hervor, daß man die Gewerbelehrer größtenteils aus den Reihen der Volksschullehrer entnehmen wollte. Der § 5 dieser Verordnung sagt, daß solche, die ein Lehrerseminar nicht absolviert haben, zur Prüfung zugelassen werden können, wenn sie den Nachweis besserer Schulbildung, mindestens

auf der Höhe des absolvierten sechsten Jahreskurses einer Mittelschule, zu liefern vermögen. Von sämtlichen, zurzeit im Gewerbelehrlingdienst stehenden Gewerbe- und Zeichenlehrern haben 47 keine Seminarbildung, also bereits 34 Proz., so daß 66 Proz. seminaristische Vorbildung besitzen. Dieser Prozentsatz wird aber in Zukunft ein noch geringerer werden, denn unter 19 Kandidaten der beiden ersten Semester an der Baugewerkschule sind nur noch drei mit Seminarbildung, und im jetzigen Sommersemester ist unter sieben Kandidaten kein Lehrer. Diese Zahlen geben zu Bedenken Anlaß. Ein Hauptgrund, warum in letzter Zeit der Zugang von Volksschullehrlingkandidaten zum Gewerbelehrerberuf so sehr nachgelassen hat, dürfte in der Ungunst der Gehaltsverhältnisse der Gewerbelehrer liegen, die im Vergleich zu denen der Volksschullehrer der größeren Städte kaum noch Vorteile bieten. Die Anfangsgehälter der letzteren sind denen der Gewerbelehrer etwa gleich, und die Höchstgehälter nur um das Wohnungsgeld gegen die Gewerbelehrer zurückstehend, wofür aber die Volksschullehrer ihren Höchstgehalt wesentlich früher erhalten, als die Gewerbelehrer.

Noch ungünstiger stellen sich die Gewerbelehrlingkandidaten gegenüber den Unterlehrern in den größeren Städten. Diese letzteren beziehen 900 M. und sechs Zehntel vom Wohnungsgeld von 600 M., also 1260 M., erhalten nach bestandener Dienstprüfung (nach drei Jahren) 1360 M. und nach weiteren drei Jahren 1460 M. Ein gleichalteriger Gewerbelehrlingkandidat, der z. B. zwei Jahre im Volksschuldienst war und dann vier Jahre zu seinem Studium verwendete, erhält bei seiner Anstellung nur 1200 Mark, also zu einer Zeit, wo sein ehemaliger Seminar-genosse bereits 1460 M. bezieht, und erst nach drei Jahren wird er letzterem im Gehalt nicht mehr nachstehen, wenn dieser nicht inzwischen bereits als Hauptlehrer angestellt ist. Kein Wunder also, wenn die Volksschullehrlingkandidaten auf den Gewerbelehrerberuf verzichten.

Ein weiterer Grund des verminderten Zugangs von Volksschullehrlingkandidaten zum Gewerbelehrerberuf ist auch die verhältnismäßig späte etatmäßige Anstellung. Nach Holmanns Lehrer-Jahrbuch gelangen die Gewerbelehrer mit Mittelschulvorbildung durchschnittlich mit 28 Jahren zur etatmäßigen Anstellung; jene mit seminaristischer Vorbildung dagegen erst mit 31 Jahren, also erst drei Jahre später, denn die im Volksschuldienst zugebrachten Dienstjahre werden bei der etatmäßigen Anstellung in keiner Weise berücksichtigt. Ebenso gehen die für das Weiterstudium erforderlichen vier Jahre Urlaub bei der Berechnung der Dienstzeit ab, so daß also der Hauptlehrer stets vier Dienstjahre mehr hat, als die gleichalterigen Gewerbelehrer, was bei einer frühzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit nicht ohne Bedeutung ist.

Die heutige Art und Weise, wie die Ausbildung der Gewerbelehrer erfolgt, hat auch nichts Verlockendes für junge Lehrer. Dieser Punkt, der fast in jeder Kammeratagung berührt wird, ohne daß eine Besserung zu konstatieren wäre, ist auch in Lehrerkreisen wohl bekannt. Zunächst muß sich der bisherige Lehrer im Unterricht neben Maurer- und Zimmermannslehrlinge setzen, die vielleicht vor kurzem noch seine Schüler waren, und mit diesen zusammen einen Unterricht durchmachen, der für die Lehrlinge zugeschnitten ist, den der frühere Lehrer aber schon Jahre lang vorher genossen und eventuell schon selbst erteilt hat. Dann sind die Kandidaten durch unnötig viele Reingebildungen und durch Führen von Vortragshäften zu sehr belastet.

Auch die Behandlung der Gewerbelehrlingkandidaten seitens ihrer Lehrer und Mitschüler an der Baugewerkschule soll manches zu wünschen übrig lassen, wie durch eine Beschwerdeschrift derselben an den Großh. Gewerbe-

schulrat eingehend dargelegt worden ist. Eine frühere Eingabe der Gewerbelehrer um bessere Regelung ihrer Gehalts- und Beförderungsverhältnisse wurde vom Hohen Hause der Großh. Regierung empfehlend überwiesen, die Ausführung aber auf die Revision des Gehaltstarihs, also auf Jahre hinaus, verschoben.

Man könnte wohl jetzt schon die Zustände etwas verbessern, indem man z. B. statt nur 20 Proz. sämtlicher etatmäßigen Gewerbelehrer 50 Proz. nach F. vorrücken ließe, was einen Mehraufwand von nur 5660 M. pro Jahr bedingen würde. Nicht einmal die im Budget 1904 bis 1905 neu genehmigten 12 Gewerbelehrerstellen sind alle besetzt worden. Der Großh. Gewerbeschulrat hatte vor Aufstellung des Budgets die Städte zur Errichtung weiterer etatmäßiger Gewerbelehrerstellen aufgefordert, worauf die Städte 20 neue Stellen beantragten, das Ministerium aber nur 12 genehmigte, die im laufenden Budget bewilligt sind. Allein verschiedenen vor ihrer Anstellung stehenden Gewerbeschulungskandidaten wurde von ihrer Behörde erklärt, daß in diesem Jahre nur 6 der genehmigten Stellen besetzt würden, die anderen sechs aber erst im nächsten Jahr. Die beabsichtigte Verschiebung macht den einzelnen Kandidaten einen Gehaltsausfall von 300—400 M. aus, ganz abgesehen von der dadurch bedingten hinauschiebung der Zulagen.

Von der baldigen Abstellung der erwähnten Uebelstände wird es abhängen, ob der Zugang zum Gewerbelehrerberufe, besonders von seiten der Volksschulkandidaten, wieder ein größerer und genügender werden wird.

Zum Schlusse möchte ich noch als Beweis für die den Gewerbeschulungskandidaten an der Baugewerbeschule zuteil werdende schülermäßige Behandlung folgendes anführen: Die Schulordnung dieser Anstalt verbietet Schülerverbindungen. Nun haben vor etwa 20 Jahren damalige Gewerbelehrerkandidaten, erwachsene Männer, welche schon Jahre lang im Volksschuldienst gestanden waren, unter sich eine Vereinigung gebildet, hauptsächlich zum Zweck von Vorträgen, welcher eine große Zahl der heutigen Kandidaten auch angehören. Alle diese haben kürzlich von der Direktion Verweise erhalten, unter Androhung der Ausweisung, falls sie nicht aus der Vereinigung austreten.

Es werden also Leute, die bereits mehrere Jahre an der Volksschule als Lehrer tätig waren, wie unreife Jungen behandelt, während an der Großh. Kunstgewerbeschule in Karlsruhe Verbindungen bestehen dürfen. Ich komme nun auf den Ihnen vorliegenden Bericht zurück, worin Ihre Kommission den Antrag stellt:

Das Hohe Haus wolle die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner an die Großh. Regierung empfehlend überweisen, und bitte Sie, diesen Antrag einstimmig anzunehmen.

Geh. Oberregierungsrat Braun: Es hätte der Eingabe des Verbands der badischen Gewerbeschullehrer nicht bedurft, um die Frage einer Umgestaltung der Ausbildung unserer Gewerbelehrer in Fluß zu bringen. Der Gewerbeschulrat war bereits, bevor die Eingabe an ihn gelangte, in eine grundsätzliche Erörterung dieser Frage eingetreten. Denn die gewerbliche Unterrichtsverwaltung hat die Ausbildungsfrage nie als eine abgeschlossene betrachtet, wie sie dies auch in Zukunft nicht tun wird und tun kann. Die Bedürfnisse des Gewerbes bezüglich der Gewerbeschule sind stets in der Entwicklung begriffen, und demgemäß wachsen auch die Anforderungen an den Unterricht in den gewerblichen Lehranstalten und an die Leistungsfähigkeit der Gewerbelehrer, und ich kann ohne weiteres zugeben, daß seit den letzten Jahren, insbesondere seit Einführung des Handwerkerergesetzes, die Aufgaben der Gewerbeschulen

schwieriger geworden sind und die Anforderungen an die Gewerbelehrer sich gesteigert haben. Es ist auch natürlich, daß man in den 20 Jahren, während welcher die jetzige Verordnung über die Ausbildung der Gewerbelehrer in Kraft ist, Erfahrungen gesammelt hat, die einer Verwertung wert sind, und da und dort eine Ergänzung und Verbesserung wünschenswert erscheinen lassen. Es sind auch schon bisher, soweit dies innerhalb des Rahmens der Verordnung tunlich war, solche Verbesserungen angebracht worden. Wir haben ein 7. Semester angefügt, wir haben einen volkswirtschaftlichen Unterricht eingeführt und der praktischen Ausbildung der Gewerbelehrer während ihres Besuchs der Baugewerbeschule eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und eine Beschäftigung in der Praxis während der Ferien obligatorisch gemacht. Ich gebe ohne weiteres zu, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist zu einer organischen Reform. Erfreulich ist für uns, daß die Gewerbelehrer selbst dabei mitarbeiten wollen, indem sie uns die Erfahrungen, die sie in der Schule gemacht haben, zur Verfügung stellen wollen, und dieser Gesichtspunkt veranlaßt mich, abzusehen von einer Kritik der Eingabe und der in ihr enthaltenen mancherlei falschen Auffassungen und unrichtigen Darstellungen. Ich kann dies umso mehr tun, als die Unterrichtsverwaltung mit den Anregungen der Gewerbelehrer im ganzen sich einverstanden erklären kann. Wir sind damit einverstanden, daß die Voraussetzungen für die Ergreifung der Gewerbelehrerlaufbahn verschärft werden, indem zum Eintritt in das Studium in erster Reihe eine vollständige Seminarbildung, im übrigen aber der erfolgreiche Besuch der 7. Klasse einer Realschule vorgeschrieben wird, ferner damit, daß der volkswirtschaftliche Unterricht erweitert und vertieft wird, und damit, daß den Gewerbelehrern auch eine Unterweisung in der Methodik des Unterrichts, das, was in der Eingabe „Einführung in die Gewerbeschulpraxis“ genannt wird, gegeben wird. Der volkswirtschaftliche Unterricht ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil damit den Gewerbelehrern die Möglichkeit gegeben wird, an der Förderung des gewerblichen Lebens auch außerhalb der Schule teilzunehmen. Die Einführung in die Gewerbeschulpraxis aber ist nötig, weil diese die Möglichkeit gibt, die Gewerbelehrer so auszubilden, daß sie in der Lage sind, ohne besondere Schwierigkeiten auf allen Gebieten des gewerblichen Unterrichtswesens auch bezüglich der ihnen bisher fremden Gewerbe Unterricht zu erteilen. Wir werden uns ja stets darauf beschränken müssen, den Gewerbelehrern eine solche allgemeine technische Ausbildung zu geben, daß sie auf Grund derselben im Stande sind, auch auf Gebieten, die ihnen an und für sich fremd sind, sich zurecht zu finden, und wir können dies denselben eben dadurch erleichtern, daß wir ihnen durch den Unterricht in der Praxis zeigen, wie man sich für solche Fächer vorbereitet und wie man im Benehmen mit der Praxis den Unterricht nutzbringend gestaltet. Wir sind auch damit einverstanden, daß ein Zwischengamen eingeführt wird. Auch halten wir es, wie ich in diesem Hohen Hause schon öfters auszuführen die Ehre hatte, aus verschiedenen Gründen für sehr wünschenswert, daß die Gewerbelehrer an der Baugewerbeschule in besonderen Kursen unterrichtet werden. Wenn diese selbständigen Kurse bis jetzt nicht eingerichtet worden sind, so sind die Gründe dem Hohen Hause nicht unbekannt, der eine ist der, daß die Zahl der Schüler der Gewerbelehrerabteilung eine geringe ist, der andere der, daß die finanziellen Verhältnisse uns dies nicht gestatteten. Die Eingabe nimmt diese finanzielle Seite sehr leicht, indem sie meint, es würden die Kosten nur geringe sein. Das kann ich nicht als richtig anerkennen. Wir werden dazu 3 oder 4 besondere Lehrkräfte brauchen, und es wird dadurch keine solche Entlastung der anderen Ab-

teilungen eintreten, daß uns in diesem eine Ersparnis an Lehrkräften möglich wäre. Wir sind auch damit einverstanden, daß die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer noch in ausgedehnterer Weise als bisher erfolgen sollte. Das Hauptbedenken, das wir jetzt noch haben, ist das, daß ein Teil der Ausbildung von der Baugewerkschule wegverlegt werden soll an die Kunstgewerbeschule oder an die technische Hochschule. Bezüglich der Kunstgewerbeschule hat dies an und für sich kein Bedenken, denn es bestand jetzt schon für die Gewerbelehrer die Befugnis, das letzte Jahr ihrer Ausbildung an der Kunstgewerbeschule zuzubringen, es wurde davon aber kein Gebrauch gemacht, da diejenigen, die sich nach der kunstgewerblichen Seite ausbilden wollten, vorzogen, sich schon von vorneherein dem Zeichenlehrerberuf zuzuwenden. Auf die Gründe, die uns eine Verlegung der Ausbildung an die technische Hochschule als bedenklich erscheinen lassen, brauche ich nicht näher einzugehen, da ich sie in diesem Hohen Hause schon des öfteren dargelegt habe, es genügt, wenn ich darauf hinweise, daß diese Verlegung für uns ein Abgehen von einem System bedeuten würde, das, wenn es auch in einzelnen Punkten reformbedürftig sein mag, sich doch bisher im ganzen bewährt hat, und sie würde ein Zurückgehen zu einem anderen System bedeuten, bei dem wir früher keine günstigen Ergebnisse erzielt haben. Ich gebe zu, daß der Besuch der technischen Hochschule die allgemeine Bildung der Gewerbelehrer fördern würde und es mögen die Verhältnisse an der technischen Hochschule für den vorliegenden Zweck auch im übrigen günstiger liegen, wie vor 20 oder 25 Jahren, aber Sie werden dem Gewerbeschulrat recht geben, wenn er diese so tief einschneidende Frage einer gründlichen Prüfung unterzieht, denn wenn wir einmal die Ausbildung an die technische Hochschule verlegt haben, wird ein Zurückgehen zum früheren System nicht so leicht wieder möglich sein.

Ich fasse meine Ausführungen dahin zusammen: Wir sind bereits in eine Erörterung der Frage eingetreten und haben getan, was in dem Bericht Ihrer Kommission gewünscht wird. Ich trage deshalb auch kein Bedenken, dem Antrag Ihrer Kommission auf empfehlende Ueberweisung der Petition namens der Großh. Regierung zuzustimmen, vorausgesetzt, daß diese Ueberweisung im Sinne des Schlusssatzes des Berichts erfolgt, d. h. die Großh. Regierung zu einer neuerlichen Prüfung der Wünsche veranlaßt werden soll.

Ich darf dann noch eingehen auf einige Einzelpunkte, die der Herr Berichterstatter heute erörtert hat.

Er hat zunächst auf zwei Mißstände an der Pforzheimer Schule hingewiesen. Einmal sei in Pforzheim eine zeitlang kein Lehrer der Elektrotechnik zur Verfügung gestanden, und sodann seien an der Goldschmiede-Abteilung Lehrer beschäftigt gewesen, die den Modellierunterricht nicht erteilen konnten. Die erste Beschwerde muß ich als richtig zugeben, die Verhältnisse sind aber anders geworden, nachdem wir eine besondere elektrotechnische Abteilung an der Baugewerkschule errichtet haben. Was die zweite Beschwerde betrifft, so haben wir immer darauf Bedacht genommen, an der Goldschmiede-Abteilung neben den Gewerbelehrern auch einige Zeichenlehrer mit vollständig kunstgewerblicher Ausbildung (auch im Modellieren) zu beschäftigen, und wir glauben, daß damit dem Bedürfnis genügend Rechnung getragen wäre.

Auf die Frage der Gehaltsverhältnisse der Gewerbelehrer will ich heute nicht näher eingehen. Dieselben sind in der letzten Tagung in diesem Hohen Hause eingehend behandelt worden, und die Großh. Regierung selbst wünscht und ist bestrebt, sobald als möglich eine Besserung herbeizuführen.

Der Herr Berichterstatter hat zum Schluß von den Schülerverbindungen an der Baugewerkschule gesprochen. Was er gesagt hat, ist im großen und ganzen richtig. Die Bildung von Schülerverbindungen an den Baugewerkschulen ist verboten, die Direktion hat aber über dieses Verbot hinweggesehen, als sich eine Vereinigung der Gewerbelehrerkandidaten wie es hieß, in erster Linie zur Förderung des wissenschaftlichen Strebens bildete. Wenn in neuerer Zeit ein Verbot dieser Vereinigung erfolgt ist, so hat das seinen ganz bestimmten Grund. Es hatte sich nämlich neben der ersten Verbindung noch eine zweite gebildet, und die beiden Verbindungen haben sich gegenseitig angefeindet und schließlich sich sogar gegenseitig in Verruß gesteckt, wodurch das Verhältnis der Schüler untereinander in recht unerquicklicher Weise gestört wurde. (Heiterkeit.) Die Direktion sah sich deshalb zum Einschreiten veranlaßt, und ich glaube, man wird ihr recht geben, daß sie auf das bestehende Verbot hinwies und einen Verweis gegen die Beteiligten aussprach. (Zuruf: Sehr richtig!)

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Birkenmayer: Ich bin von zuständiger Seite ersucht worden, einige Punkte anlässlich der Beratung der vorliegenden Petition zur Sprache zu bringen. Nachdem aber der Kommissionsbericht so ausführlich und gründlich durchgearbeitet ist und auch die Großh. Regierung sehr entgegenkommend sich geäußert hat und der Antrag der Kommission so wohlwollend gefaßt ist, kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Es ist sehr erfreulich, daß die Bedeutung der Gewerbeschullehrer mehr und mehr anerkannt wird. Wenn man aber einerseits ihre Ausbildung und ihre Leistung abwägt mit dem, was ihnen dafür an Bezahlung geboten wird, so muß man sagen, daß die Gewerbeschullehrer nicht genügend bezahlt sind. Der Herr Regierungsvertreter hat jedoch mit Recht gesagt, dies sei eine Frage, die jetzt nicht weiter behandelt werde, deren Lösung vielmehr einer günstigeren Zeit überlassen werden solle. Jedenfalls sollte aber dafür gesorgt werden, daß eine baldige Besserstellung bezüglich der Einkommensverhältnisse erfolgt, damit wir nicht Gefahr laufen, daß die besten Kräfte über die badischen Grenzen in andere Staaten, wo sie besser bezahlt werden, gehen.

Ich will mich sodann noch über einige Punkte äußern, welche den Gegenstand von Beschwerden bilden. Zunächst handelt es sich um die Ausbildung in der Baugewerkschule. Es wird darüber geklagt, daß frühere Lehrlinge und vielleicht Handwerksgehilfen mit den Gewerbeschulkandidaten auf derselben Schulbank sitzen, so daß es sogar vorkomme, daß der Gewerbeschulkandidat ein Lehrer des betreffenden Lehrlings war, ihn also schon unterrichtet hat und nun bei ihm sitzt als Schüler. Andererseits seien die Lehrlinge in der praktischen Anschauung weiter voran als die Gewerbelehrerkandidaten, so daß beide hierin nicht gleichen Schritt mit einander halten können. Eine Trennung wäre deshalb wünschenswert.

Weiter wird darüber geklagt, es werde viel zu viel Nachdruck auf das Zeichnen gelegt, und zwar werde mehr nach Vorlagen als nach Körpern gezeichnet. Die Gewerbeschulkandidaten ständen auch hier hinter den früheren Gesellen zurück, weil diese den zu zeichnenden Gegenstand in seiner körperlichen Beschaffenheit und nicht bloß in dem als Vorlage dienenden Bild gesehen hätten. Auch hier sollte ein Weg zur praktischeren Einrichtung des Unterrichts gefunden werden. Endlich wird auch darüber geklagt, daß dem Gewerbeschulkandidaten, wenn er nur das gezeichnete Bild vor sich hätte anstelle des betreffenden körperlichen Stückes, der darüber vom Lehrer er-

stattete Vortrag bald wieder aus dem Gedächtnis entschwindet.

Auch die Bevölkerung anerkennt die Bedeutung des Gewerbelehrerstandes sehr wohl. Denn der Gewerbelehrer ist nicht bloß der Lehrer für die Schüler, sondern oft auch Lehrer für die Gewerbetreibenden, er wird beigezogen bei den Gewerbevereinen, zu den gewerblichen Ausstellungen, als Sachverständiger durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden. Gerade eine gute Ausstattung dieses Gewerbelehrer- und des Gewerbeschulwesens trägt erheblich bei zur Hebung des Handwerkerstandes. Deshalb ist es auch höchst erfreulich, daß die Regierung mit großer Wärme den Wünschen der Gewerbeschulmänner entgegenkommt. Mit der Hochschulausbildung der Gewerbelehreler kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist besser, wenn die Ausbildung gewonnen wird in der hierzu eigens bestimmten Fachschule. Ich befürchte, daß sonst eine gewisse Zerstreuung im Lehrstoffe eintritt. Es gilt auch hier der Satz: non multa, sed multum. Ein Einschreiten gegen die Schülerverbindungen halte ich für sehr am Platz. Die Bestrebungen, „Studenten“ zu spielen, taugen nicht für die Gewerbeschulkandidaten. Eines ziemt sich nicht für alle.

Ich stimme mit Freuden dem Antrag der Kommission zu und hoffe, daß derselbe einmütige Annahme findet.

Abg. Dr. Wilkens: Der Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß der gedruckte Bericht meines Freundes Schneider die Sache so eingehend und erschöpfend behandelt, daß nur noch wenig zu sagen übrig bleibt, und daß auch durch die sehr entgegenkommende Erklärung vom Regierungstisch die Notwendigkeit weggefallen ist, sich noch in langen Ausführungen über den Gegenstand zu ergehen. Der Herr Regierungskommissar hat sich ja mit aller Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß der Großh. Gewerbelehrelerat von sich aus bereits der Frage einer organischen Reform der Ausbildung der Gewerbelehreler näher getreten sei und den Zeitpunkt für eine solche Reform für gekommen erachte. Ich kann ihm in letzterer Hinsicht nur zustimmen. Muß doch anerkannt werden, daß die Aufgaben der Gewerbelehreler im Laufe der letzten Jahre, namentlich seit dem Inkrafttreten des Handwerkerergesetzes, immer größer und schwieriger geworden sind, weshalb die Frage einer näheren Prüfung unterzogen werden sollte, wie die Ausbildung der Gewerbelehreler besser zu gestalten sei. Der Herr Regierungsvorredner hat auch einige Punkte hervorgehoben, in welcher Richtung die Reform stattfinden solle. Zunächst sollen die Voraussetzungen für den Zugang verschärft werden. Weiter sei beabsichtigt, den volkswirtschaftlichen Unterricht zu erweitern und zu vertiefen sowie einen solchen in der Methodik einzuführen. Alle diese Dinge sowie den Gedanken eines Zwischengamens halte ich für durchaus beachtenswert. Auch hat es mich ge freut, daß der Herr Regierungsvorredner besondere Kurse an der Baugewerkschule für die Gewerbeschulkandidaten in Aussicht gestellt hat. Ich halte solche Kurse in der Tat für dringend geboten. Auch die Hohe Erste Kammer hat sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen.

Der Herr Regierungsvorredner hat ja allerdings darauf hingewiesen, daß bis jetzt hauptsächlich finanzielle Schwierigkeiten davon abgehalten hätten, eine derartige Einrichtung zu treffen. Diese Schwierigkeiten können aber gewiß nicht so erheblich sein, daß sie nicht zu überwinden wären. Der Herr Regierungsvorredner hat gemeint, die Gewerbelehreler setzen sich in ihrer Petition gerade über diesen Punkt zu leicht hinweg. Soweit ich mich erinnere, sagt jedoch die Petition nur, es würden dann keine erheblichen Mehrkosten erwachsen, wenn ein Teil des Unterrichts an die technische Hochschule verlegt werde. An der Baugewerkschule würden

allerdings Mehrkosten entstehen, wenn man die Gewerbeschulkandidaten besonderen Kursen zuweisen würde; aber so groß können doch diese Mehrkosten nicht sein, daß eine solche Einrichtung nicht schließlich doch getroffen werden könnte. Jedenfalls muß sie in hohem Grade als erwünscht bezeichnet werden. Die einzige Frage, über die zwischen der Mehrheit der Kommission und der Regierung völlige Uebereinstimmung nicht zu bestehen scheint, ist die, ob ein Teil des Studiums der Gewerbelehreler an der technischen Hochschule zurückzulegen ist, oder ob die seitherige Einrichtung beibehalten werden soll. Diese Frage bedarf gewiß sorgfältiger und eingehender Prüfung, und es ist durchaus begreiflich, daß die Regierung hier eine Aenderung nicht herbeiführen will, ehe sie sich von ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach allen Richtungen überzeugt hat. Ich persönlich bin aber doch der Meinung, daß auf die Dauer die seitherige Ausbildung der Gewerbelehreler kaum beibehalten werden kann, und daß man dazu schreiten sollte, sie wenigstens einen Teil ihrer Studienzeit an der technischen Hochschule oder Kunstgewerbeschule absolvieren zu lassen. Die Regierung hat ja selber den Gesichtspunkt angedeutet, der eine solche Aenderung zu erfordern scheint. Er besteht darin, daß die Aufgaben der Gewerbelehreler derart im Wachsen begriffen sind, daß für sie eine umfassendere allgemeine Bildung als die bisherige, ins Auge zu fassen sein wird. Eine solche wird aber wohl nur dadurch gewonnen werden können, daß die in Betracht kommenden Kandidaten einen Teil ihres Studiums an der technischen Hochschule erledigen. Bei den Gewerbelehrelern besteht fast überall die Meinung, daß eine derartige Aenderung sehr willkommen sein werde und auch notwendig sei, falls der Gewerbelehrelerstand auf die Höhe gebracht werden soll, die nötig ist, wenn er den an ihn zu stellenden Anforderungen dauernd genügen soll. Die Regierung sollte sich jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung dieser Frage nicht entziehen, und ich habe aus der Erklärung des Herrn Regierungsvorredners die Hoffnung geschöpft, daß diese Prüfung auch stattfinden wird. Es wird natürlich, wenn man die Verhältnisse unserer Gewerbelehreler verbessern will, damit allein nicht abgetan sein, daß man höhere Anforderungen an ihre Vorbildung stellt, vor allem wird es auch notwendig sein, daß ihre Einkommensverhältnisse in Folge einer zeitgemäßen Revision unterzogen werden. In der Tat liegen diese Verhältnisse nichts weniger als befriedigend. Gerade die Momente, die der Berichterstatter auseinandergesetzt hat, namentlich das ungünstige Verhältnis, in dem die Bezahlung der Gewerbelehreler zu jener der Volksschullehrer in den Städten steht, sollten denn doch die Regierung veranlassen, möglichst bald einer Aenderung näher zu treten. Wenn es zu einer solchen Aenderung kommt, wird es namentlich auch erforderlich sein, den Gewerbeschulvorständen in den größeren Städten eine andere Stellung im Tarif anzuweisen. Sie werden jetzt auch nur als Gewerbelehreler I. Klasse behandelt und beziehen als Schulvorstände nur einen Funktionsgehalt. Die Aufgaben gerade dieser Vorstände sind aber im Lauf der Zeit so bedeutend und umfassend geworden, daß diese Beamten in eine höhere Gehaltsklasse eingereiht werden müssen. Auf weiteres will ich nicht eingehen, da alle Gesichtspunkte bereits in dem Bericht des Abg. Schneider berücksichtigt sind. Ich freue mich, daß wir von der Regierung eine so entgegenkommende Erklärung gehört haben, und bitte, dem Antrage der Kommission einmütig zustimmen zu wollen.

Abg. Dr. Heimbürger: Man hat im ganzen Hause wohl den Eindruck gehabt, daß wir allen Grund haben, mit der Erklärung vom Regierungstisch zufrieden zu sein. Es ist erfreulich, daß auch die Regierung das Bedürfnis anerkennt, daß eine gründliche Reform der

Vorbildung stattzufinden hat. Es ist auch ganz natürlich, wenn wir von der Regierung gehört haben, daß damit nicht für alle Zeiten die Vorbildung abgeschlossen sein soll, sondern daß man fortwährend bedacht ist, die Vorbildung den neu auftretenden Bedürfnissen anzupassen. Das kann natürlich nicht so geschehen, daß man die Lehrer wieder in die Schulen zurücknimmt, sondern nur auf dem Wege, daß man ihnen eine so gründliche allgemeine technische Ausbildung gibt, daß sie sich leicht neuen Bedürfnissen gegenüber gewachsen zeigen können. Dazu ist natürlich eine bessere Vorbildung nötig, als sie bisher vorhanden war. Daß dabei eine besondere Abteilung in der Gewerbeschule gebildet werden muß, ist allseits anerkannt. Schwieriger ist die Frage, ob die zweite Hälfte der Ausbildung an die Technische Hochschule verlegt werden soll. Der Gedanke ist mir sympathisch, bedarf aber noch sehr gründlicher Erwägung, da immerhin auch manche Schattenseiten damit verbunden sein können. Es fragt sich, ob die Vorlesungen an der Technischen Hochschule den Bedürfnissen der Gewerbelehrer auch wirklich angepaßt sind. Erwägenswert wäre vielleicht auch eine Art gemischten Systems, indem die Schüler der Baugewerkschule zugleich auch bestimmte Vorlesungen an der Technischen Hochschule zu hören hätten, namentlich solche aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre. Wünschenswert ist gewiß, daß viele Gewerbelehrer aus dem Stand der Volksschullehrer hervorgehen. Ich glaube, die Regierung hat alle Ursache, darüber nachzudenken, warum der Zugang von daher so gering ist. Es ist im Bericht hervorgehoben, daß die Gewerbelehrer aus Volksschullehrerkreisen drei Jahre später zur definitiven Anstellung kommen, als die aus den Mittelschulen hervorgegangenen. Dieser Mißstand muß natürlich den Zugang zurückhalten. Es wäre durchaus angezeigt, wenn man die Dienstzeit als Volksschullehrer anrechnete. Dies ist doch auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung Brauch. Ich glaube mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränken zu können.

Abg. Giehorn: Ich kann Angesichts der Darlegungen der Regierung und der bisher gemachten Ausführungen mich sehr kurz fassen und nur wünschen, daß die schönen Worte, die wir vom Herrn Regierungsvertreter gehört haben, nicht schöne Worte bleiben mögen. Es ist immer der Verdacht vorhanden, daß, wenn die Regierung eine Prüfung zusagt, erst nach Jahren oder gar Jahrzehnten wirklich etwas geschieht. Wie nötig eine Regelung der Verhältnisse der Gewerbelehrer ist, geht aus dem Bericht wie aus den bisherigen Reden hervor, ich will, um Wiederholungen zu vermeiden, das halb auch kein Wort weiter hinzu sagen. Nur ein paar Worte über den gewünschten Besuch der technischen Hochschule; ich stehe auf dem Standpunkt, daß sich wohl in besonderen Kursen der Baugewerkschule vielfach eine bessere fachliche Vorbildung herbeiführen ließe als bei dem Studium auf der technischen Hochschule. Dem steht aber entgegen, daß die Gewerbelehrer gute Erfahrungen bei dem Besuch der technischen Hochschule gemacht haben. Es mag dies vielleicht daher kommen, daß die Ausbildung an der Baugewerkschule bisher sehr mangelhaft war. Sollten Sonderkurse eingerichtet werden, von denen ich nicht fürchte, daß sie schlecht besucht sein werden, so wird vielleicht die Notwendigkeit, die technische Hochschule zu besuchen, viel geringer sein als jetzt. Den Gewerbelehrern ist es schließlich weniger darum zu tun, an einer Hochschule zu studieren, als darum, eine gebiegene Bildung zu bekommen.

Der Abg. Birkenmayer hat gemeint, man sollte die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer vertiefen. Nach meiner Ansicht darf man aber auch die praktische Anleitung nicht überschätzen, denn die Gewerbelehrer sind doch nicht dazu da, in erster Linie praktischen Unterricht zu erteilen — das ist Sache der Praxis — sie sollen vielmehr die nötige theoretische Grundlage für die Praxis geben. Dazu dürfte ein Jahr Praxis, wie die Gewerbelehrer selbst wünschen, genügen. Ich möchte zum Schluß noch einmal dringend bitten, daß die Worte des Herrn Regierungsvertreters nicht bloß Worte bleiben mögen, daß ihnen auch bald die Taten folgen.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Abg. Schneider-Pforzheim: Ich habe mit Vergnügen konstatiert, daß von allen Seiten des Hohen Hauses der Petition der Gewerbelehrer großes Interesse und Wohlwollen entgegengebracht worden ist. Auch der Herr Regierungsvertreter hat auf die entgegenkommendste Weise die Befriedigung der meisten Wünsche der Petenten zugesagt, nur zu der Bewilligung des Bildungsabschlusses an der Hochschule kann er sich zur Zeit noch nicht entschließen. Ich muß das im Interesse des Handwerks und Gewerbes sehr bedauern, hoffe aber, daß die Regierung bald dazu gelangt, auch hier entgegenkommen zu können.

Ich möchte mit dem Wunsche schließen: Die Regierung möge Ermittlungen darüber anstellen, welche Erfahrungen bis jetzt gemacht wurden mit solchen Gewerbelehrern, die nach ihrem Examen noch an der Technischen Hochschule weiterstudierten. Wenn die diebezüglichen Erfahrungen noch kein bestimmtes Urteil gestatten, so möge die Regierung doch einmal einen Versuch machen und einzelnen Gewerbeschulkandidaten eine weitergehende Ausbildung an der Hochschule (etwa im Sinne der Petition) ermöglichen, beziehungsweise solchen Kandidaten eine diesbezügliche Unterstützung zuwenden, die sich verpflichten, im Gewerbeschuldienste zu verbleiben.

Es wird der Antrag der Kommission auf empfehlende Ueberweisung der Petition einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Herrn Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers, berichtet

Abg. Vorderer: Dem Petenten, der Ende des Jahres 1900 in Bruchsal ein Nohtabakgeschäft errichtet hat, wurde auf sein Gesuch hin anfangs 1901 von der Zolldirektion ein Lager für unversteuerten inländischen und für unverzollten ausländischen Tabak bewilligt, und auf seinen Antrag eine ständige Ueberwachung der Lager angeordnet. Das Geschäft entwickelte sich nach der Darstellung des Petenten kräftig, bis mit Verfügung der Zolldirektion vom 17. Januar 1903 die erteilten Lagerbewilligungen auf Grund des § 2 Absatz 3 und Absatz 3 des Privatregulativs für Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak zurückgezogen wurden, eine Maßregel, die dem totalen Ruin eines Nohtabakgeschäfts gleichkam. Ein an die Regierung gerichtetes Gesuch um Aufhebung der Verfügung wurde abschlägig beschieden, ebenso ein an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichtetes Bittgesuch. Es bittet nun der Petent, die Zweite Kammer möge sein Gesuch um Wiederbewilligung eines Lagers, wie er es bisher gehabt, der Regierung empfehlend überweisen. Es habe eine verhältnismäßig geringfügige Unkorrektheit seinerseits die Veranlassung zu der einschneidenden Maßregel der Zolldirektion gegeben, da er einem staatlich angestellten Aufseher einmal erlaubt habe,

sich aus dem unbesteuerten Tabak einige Zigarren anfertigen zu dürfen. Sein Geschäft sei ruiniert, und er sei existenzlos, zumal es ihm daraufhin nicht einmal gelungen sei, sein Geschäft von Bruchsal wegzuverlegen.

Aus den Akten ergibt sich nun, daß allerdings die Veranlassung zur Entziehung der Lagerbewilligung in dem von dem Petenten angeführten Vorgang lag, daß aber die zu der Maßnahme der Zolldirektion führenden Umstände keineswegs sich auf einen einzelnen Fall beschränken. Daraus geht hervor, daß die Zolldirektion schon im Oktober 1902 auf die Anzeige des Finanzamts Bruchsal hin, daß der Petent staatliche Lageraufseher zu verschiedenen Ordnungswidrigkeiten zu veranlassen versucht habe, daß er bei der Fertigung und Vorbereitung der Abfertigungspapiere nicht pünktlich verfuere, als auch mit Rücksicht auf Klagen des Untersteueramts Bruchsal über Ordnungswidrigkeiten des Petenten bei den Ein- und Auslagerungen zum und vom Lager für unverzollten Tabak sich veranlaßt sah, den Petenten darauf hinzuweisen, daß er die Zurückziehung der Lagerbewilligungen zu gewärtigen habe, wenn er sich nicht ernstlich bemühe, derartige Vorkommnisse zu vermeiden. Infolge einer bald darauf von dem Petenten erhobenen Beschuldigung, es habe sich ein Lageraufseher in Ausübung seines Amtes aus den Tabakvorräten Tabak angeeignet und Zigarren daraus gemacht, und infolge der darauf hin eingeleiteten Untersuchung ergab sich, daß der Petent dem betreffenden Lageraufseher die Erlaubnis hierzu gegeben hatte. Der betreffende Lageraufseher wurde wegen Dienstwidrigkeit entlassen. Bezüglich des Petenten ist aber als erwiesen zu erachten, daß er den Aufseher zur Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet hat, wodurch dieser leicht in die Lage gebracht werden konnte, nicht mehr mit der erforderlichen Unabhängigkeit auf Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bestehen.

Infolge davon wurde dem Petenten am 17. Januar 1902 die erteilten Lagerbewilligungen entzogen. Nachher stellte es sich heraus, daß auch ein anderer Lageraufseher von diesem ausländischen Tabak genommen und daraus sich Zigarren gemacht habe. Auch dieser Aufseher wurde entlassen.

Ihre Kommission erachtet das Vorgehen der Zolldirektion gegenüber dem Petenten für durchaus gerechtfertigt, sie ist aber der Meinung, daß die Verfehlungen des Petenten nicht so schwer seien, daß es geboten erscheine, eine ihn so schwer schädigende Maßregel dauernd aufrecht zu halten. Die Kommission glaubt, es lasse sich wohl rechtfertigen, wenn dem Begehren des Bittstellers, der seine Verfehlungen finanziell schwer gebüßt hat und für die Zukunft gewarnt ist, demnächst bei Wiederholung seines Gesuches, entsprochen würde.

In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag: Die Zweite Kammer wolle die Petition der Regierung empfehlend überweisen.

Herr Oberfinanzrat Ballweg: Die Regierung hält den Zeitpunkt für die Wiederbewilligung des Lagers noch nicht gekommen, weil dem Petenten im Hinblick auf die Vorgänge, die seiner Zeit zur Entziehung des Lagers geführt haben, nicht dasjenige Maß von Vertrauen in seine steuerliche Zuverlässigkeit entgegengebracht werden kann, das als erste Voraussetzung zur Bewilligung solcher steuerlicher Vergünstigungen angesehen werden muß. Der Petent verdient auch deshalb, weil er durch seine verwerfliche Handlungsweise 2 Lageraufseher um ihren Dienst gebracht hat, keine besondere Rücksicht. Sollte der Petent in späterer Zeit sein Gesuch wiederholen, so wird die Regierung wieder in neue Erwägungen ein-

treten, ob die jetzige Stellungnahme aufrecht zu erhalten ist.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Siffert: Nach dem Grundsatz eines badischen Staatsanwalts, daß das Wegnehmen einer Zigarre kein Diebstahl sei, muß man zu der Erkenntnis kommen, daß der Tabak sehr leicht den Aufsehern zur Verführung dient, denn es ist nicht zu verkennen, daß von Leuten, die den ganzen Tag mit Tabak zu tun haben, es nicht als Diebstahl angesehen wird, wenn sie einmal Tabak nehmen und sich eine Zigarre daraus machen. Der Schaden, der dem Staat daraus entsteht, kann höchstens 10 M. im ganzen Jahre betragen, und man sollte um einen derartig geringen Betrag weder einen Beamten entlassen, noch eine Firma ruinieren. Die Strafe ist zu hart. Wir haben in der Kommission ja auch gar nichts davon gehört, ob die Entlassung der beiden Beamten auf Grund der Denunziation des Petenten erfolgt ist.

Abg. Hoffmann: Ich möchte den Antrag der Kommission unterstützen und nur darauf hinweisen, daß die meisten Tabaklageraufseher gewohnt sind, den ganzen Tag zu rauchen, und man wird nicht auf den Gedanken kommen können, daß diese schlecht bezahlten Leute alle Zigarren bezahlen, die sie rauchen (Petterkeit) und das müßte den Steuerbeamten doch auch bekannt sein. Ich möchte die Zolldirektion bitten, auch hier, wie in anderen Fällen, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Wenn später der Petent wieder sich etwas zu Schulden kommen läßt, dann hat er es sich selbst zuzuschreiben. Bekommt er die Erlaubnis nicht, so wird der Mann ins Ausland gehen, und der badische Staat und die Stadt Bruchsal einen guten Steuerzahler verlieren.

Abg. Dr. Wilkens: Ich muß offen gestehen, daß wir nach den Erklärungen vom Regierungstisch und den weiteren Mitteilungen im Hause doch Bedenken tragen sollten, die Petition der Groß. Regierung empfehlend zu überweisen. Ich muß mich wirklich einigermaßen darüber wundern, daß eines der Mitglieder dieses Hauses es ohne weiteres als selbstverständlich ansieht, daß die betreffenden Aufsichtsbeamten, wenn sie rauchen wollen, den Tabak für die Zigarren einfach dem betreffenden Lager entnehmen. Das ist ein Standpunkt, der nach verschiedenen Richtungen hin bedenklich erscheint. Wir können es unmöglich zugeben, daß ein solches Verfahren, wie es hier stattgefunden hat, unsererseits eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung erfährt. Zu einer empfehlenden Ueberweisung werden wir uns daher nicht entschließen können. Es wäre richtiger, wenn wir die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überweisen würden. Der Herr Regierungsvertreter hat ja erklärt, daß nach einiger Zeit einem erneuten Gesuch eine Berücksichtigung in Aussicht gestellt werden könne. Es wäre aber nach Lage des Falls unrichtig, die Regierung förmlich zu sprängen, den Wünschen der petitionirenden Firma sofort nachzukommen. Ich behalte mir also vor, einen Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme zu stellen, wenn ich die nötige Unterstützung finde.

Abg. Zehnter: Ich glaube, anders, als eben gesagt, ist der Antrag der Kommission auch gar nicht aufzufassen. Wir entschuldigen selbstverständlich nicht das Verhalten der Firma Lindauer. Es ist vielmehr im höchsten Grade zu tadeln, daß sie den Aufsehern Tabak für Zigarren verabfolgte und auch sonstige Ordnungswidrigkeiten sich zu schulden kommen ließ. Es ist ihr deshalb auch nicht im mindesten Unrecht geschehen, wenn ihr das Recht, ein Transitlager zu halten, entzogen

worden ist. Andererseits war aber die Kommission der Meinung, daß die Firma die Ordnungswidrigkeiten nicht aus eigennütigen Bestrebungen begangen hat, sondern daß es sich dabei um Dinge handelt, die mehr eine Nachgiebigkeit gegenüber den Aufsehern war. Es ist aber Tatsache, daß die Firma dadurch, daß sie kein Recht mehr hat, ein Privatlager zu halten, schon jahrelang in ihrem Geschäftsbetrieb schwer geschädigt ist. Sie hat, um ihren Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen zu können, Versuche gemacht, in Straßburg ein Lager zu errichten, wurde aber auf Grund der hiesigen, der dortigen Behörde mitgeteilten Akten auch dort nicht zugelassen. Die Schädigung für die Firma wird so lange fortbestehen, als ihr nicht die Erlaubnis zur Wiedererrichtung eines Privatlagers erteilt wird. Nun war die Kommission der Meinung, daß die Vergehen der Firma nicht so schwere seien, daß man sie vollständig in ihrem Gewerbebetrieb ruinieren müsse, und daß deshalb, wenn sie demnächst mit einem Gesuch um Wiedergestaltung eines Lagers herantrete, diesem stattgegeben werden sollte. Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, daß die Firma das erstmal einen so kräftigen Kasensümper bekommen hat, daß sie sich in Zukunft wohl hüten werde, sich ähnliche Ordnungswidrigkeiten zu schulden kommen zu lassen. Das ist, glaube ich, ein durchaus haltbarer Standpunkt, und ich wüßte nicht, wie man es rechtfertigen sollte, die Firma für alle Zeit so schwer zu schädigen. Von einem Drängen gegenüber der Großh. Regierung kann nicht die Rede sein. Wohl aber entspricht es der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn man nicht für die Dauer diese Firma schädigt, sondern der Regierung empfiehlt, ihr zu der geeigneten Zeit die Erlaubnis zum Halten eines Privatlagers wieder zu erteilen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Abg. Hoffmann: Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich lagere moralische Anschauungen hätte als der Durchschnittsmensch. Ich habe lediglich betont, wie die Verhältnisse liegen. Ich habe auch darauf hingewiesen, daß die Zollverwaltung bei einer anderen Gelegenheit weniger penibel war, als ein Lagerhalter einem Aufseher ein größeres Gelddarlehen gab. Der eine wurde nicht entlassen und dem anderen wurde das Lager nicht entzogen. Ich habe also nur die Tatsachen geschildert. Wenn derartige möglich ist, dann bräuchte die Zollverwaltung hier nicht so rigoros vorzugehen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß man die Firma nicht für immer strafen soll, sondern ihr wieder die Erlaubnis zum Halten eines Transitlagers geben sollte.

Geh. Oberfinanzrat Ballweg bemerkt zur Wichtigstellung, daß der betreffende Lageraufseher deshalb nicht entlassen worden sei, weil es sich herausgestellt habe, daß die betreffende Firma ihm das Geld angeboten habe. Er wurde im Strafweg verfehrt, von seiner Entlassung wurde Abstand genommen, weil die Ordnungswidrigkeit geraume Zeit zurücklag.

Abg. Dr. Wildens: Wenn die Kommission der Meinung war, sie wolle den Zeitpunkt, in welchem die Regierung der Firma die Erlaubnis zum Halten eines Transitlagers wieder erteilt, in deren Ermessen stellen (Abg. Behner: Es heißt „demnächst“!), so wäre meines Erachtens der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme zu stellen gewesen. Wenn aber die Kommission der Meinung war, daß schon in allernächster Zeit die Erlaubnis wieder gegeben werden solle, dann ist allerdings der Antrag auf empfehlende Ueberweisung gerechtfertigt. Nun halte ich es aber nach der Erklärung, die wir vom Regierungstisch gehört haben, nicht für angängig, daß wir der Großh.

Regierung hinsichtlich des desfallsigen Zeitpunkts eine bestimmte Direktive geben. Ich werde die Konsequenz daraus ziehen, daß ich nur für Ueberweisung zur Kenntnisnahme stimme. Gegegenüber den Ausführungen des Abg. Hoffmann möchte ich nur sagen, daß er in seinen Darlegungen hat durchblicken lassen, daß es kein besonders tadelnswertes Vergehen der Beamten sei, wenn sie den Tabak dem betreffenden Lager entnehmen. Ich kann dies dagegen unter keinen Umständen für zulässig halten (Abg. Hoffmann: Ich auch nicht!) Nun, ich erlaube aus diesem Zwischenruf, daß es auch nicht die Absicht des Abg. Hoffmann war, solche Dinge in Schutz zu nehmen. Ich werde mit zweien meiner Freunde nachher einen Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme dem Herrn Präsidenten überreichen; ich glaube, auf dessen weitere Begründung verzichten zu können.

Abg. Behner: Die Großh. Regierung hat in ihrer Äußerung selbst erklärt, daß dem Gesuch der Firma zu zeit nicht entsprochen werden könne. Daraus hat die Kommission entnommen, daß es auch die Meinung der Regierung sei, der Firma das Lager nicht für die Dauer vorzuenthalten. Ich glaube, die Kommission hat mit ihrem Antrag nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als was hiernach der Absicht der Großh. Regierung selbst entspricht. Da wir aber erst wieder in 2 Jahren zusammen kommen, hat auch die Kommission jetzt schon die Meinung ausgesprochen wollen, daß der Firma nicht dauernd die Erlaubnis zum Halten des Transitlagers zu entziehen, sondern auf Ansuchen wieder zu erteilen sei. Diesen Gedanken brachte die Kommission in der Form zum Ausdruck, daß sie den Antrag auf empfehlende Ueberweisung stellte. Hätte sie lediglich die Ueberweisung zur Kenntnisnahme beantragt, so hätte sie damit zu dem Gesuch gar keine Stellung genommen und nicht zum Ausdruck gebracht, daß einem demnächstigen Gesuch der Firma seitens der Zollverwaltung entsprochen werden möge. Ich kann also nur wiederholt bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme eingekommen ist, unterzeichnet von den Abg. Dr. Wildens, Obkircher und Hauser. Die Begründung des Antrags hat bereits durch den Abg. Dr. Wildens stattgefunden.

Das Wort hat jetzt Abg. Süßkind: Wenn der Abg. Wildens die Verhältnisse genau kennen würde, so müßte ihm bekannt sein, daß dieser Zustand fast bei allen Firmen besteht, die Privat-Transitlager unterhalten; ich habe in meinem Pulse Denunziationen gegen bedeutende Firmen liegen, die über jede Zollbefreiung erhoben sind; ich bestreite nicht, daß die Regierung formell richtig gehandelt, aber tatsächlich wird in diesem Falle ein Exempel statuiert, jedenfalls werden die Verhandlungen im Landtage sehr geeignet sein, die Aufseher und Firmen von Tabak-Transitlagern etwas vorsichtiger zu machen, da die unzweideutige Ansicht des Landtags heute bekannt gegeben ist; ich bitte deshalb, dem Kommissions-Antrag zuzustimmen und den Antrag des Abg. Wildens und Genossen abzulehnen.

Abg. Obkircher: Wenn der Abg. Süßkind andeuten konnte, daß in vielen Lagern derartige Gewohnheiten bestehen, so ist das nur ein Grund, daß dieses Hohe Haus um so kräftiger seine Abneigung gegen derartige Gewohnheiten ausspricht und um so strenger prüft, ob es eine derartige Petition empfehlend überweisen kann. Wenn der Abg. Süßkind gemeint hat, daß die Erörterungen in diesem Hause die Beamten dazu bringen würden, in Zukunft vorsichtiger zu sein, und sich mit

dem Recht in Einklang zu bringen, so wäre dies ein erfreuliches Ergebnis. Der Abg. Zehner hat gesagt, die Verhältnisse hätten die Kommission genötigt, empfehlende Ueberweisung zu beantragen, weil die Kommission sonst nicht habe zum Ausdruck bringen können, daß sie dem Gesuch der Bittsteller günstig gegenüberstehe. Wir wissen aber, daß die Bedeutung der Ueberweisung zur Kenntnisnahme sehr verschieden ist je nach der Begründung, die dem Antrag durch die Kommission gegeben ist. Durch die empfehlende Ueberweisung würden wir die Regierung in die Lage versetzen als unsere Meinung aufzufassen, daß sie dem Gesuch in nächster Zeit willfahren soll. Dies ist aber gar nicht die Ansicht der Kommission; sie hat der Regierung vielmehr freie Entscheidung über den Zeitpunkt einräumen wollen. Dies spricht aber für die Ueberweisung zur Kenntnisnahme.

Mit Zustimmung des Hauses erhält zum dritten male das Wort

Abg. Zehner: Nach meiner Kenntnis der Praxis hat die Ueberweisung zur Kenntnisnahme dann zu erfolgen, wenn die Kommission meint, daß die Dinge in tatsächlicher Beziehung noch nicht vollständig geklärt sind, und die Regierung je nach dem Ergebnis der weiteren Aufklärung entscheiden soll. In dem vorliegenden Fall ist aber nichts mehr aufzuklären. Man muß also Stellung nehmen. Es handelt sich einzig um die Frage, ob dem Mann auf die Dauer das Lager entzogen werden soll, oder ob er es wieder erhalten soll. In diesem Sinne allein mußte die Kommission Stellung nehmen, und wenn man der Meinung ist, daß das letztere geschehen solle, so kann dies nur dadurch zum Ausdruck gebracht werden, daß man sagt, man empfiehlt der Regierung, einem Gesuch in näherer oder fernerer Zeit stattzugeben, daß man zum Ausdruck bringt, man erachte die Verfehlungen nicht für so schwer, daß dadurch der Mann dauernd geschädigt werden solle. Ich meine, daß die Kommission diesen Gedanken durchaus korrekt zum Ausdruck gebracht hat, und der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme inkorrekt und unklar wäre.

Die Beratung ist geschlossen, das Schlußwort hat

Abg. Dr. Wilkens: Auch ich bin der Meinung, daß die betreffende Berechtigung der Firma nicht dauernd entzogen werden soll. Die Regierung steht aber offenbar auch auf diesem Standpunkt. Es wird von ihr nur geltend gemacht, die Verfehlungen seien so erheblich gewesen, daß sich die Regierung jetzt noch nicht entschließen könne, der Petentin die Erlaubnis wieder zu erteilen. Sie läßt aber die Frage offen, ob nicht später die Berechtigung der Firma wieder verliehen werden soll. Bei dieser Sachlage glaube ich, ist die Ueberweisung zur Kenntnisnahme das Richtige. Wir sprechen damit aus, daß die inbetracht kommende Erlaubnis nicht dauernd entzogen bleiben soll, und sagen weiter: Die Bestimmung des Zeitpunkts der Wiederverleihung soll der Regierung überlassen werden. Wenn man diesen Standpunkt annimmt, darf man nicht die Petition zur demnächstigen Berücksichtigung empfehlend überweisen. Ich bitte das hohe Haus, meinem Antrag zuzustimmen.

Der Berichterstatter verzichtet auf's Schlußwort. Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung wird mit 26 gegen 18 Stimmen angenommen.

Der Abänderungsantrag auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme ist damit gefallen.

Zu Ziffer 4 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst, berichtet:

Abg. Bihler: Michael Linnebach, geb. 1862 zu Lautenbach, diente als Gemeiner und dann als Unteroffizier 3 1/2 Jahre beim 2. badischen Grenadierregiment. Im Führungsatteft wurde er mit der Note „nicht immer tadellos“ prädiert, weil er seine Korporalschaft nicht immer zur Zufriedenheit geführt und sich auch in seiner Eigenschaft als Küchenunteroffizier mehreremale „vernachlässigt“ hatte; im übrigen ist er als „gut befähigt“ in die Barterliste der Zivilanwärter für Grenzaufseherstellen aufgenommen. Im November 1886 in die Warteliste für ständige Arbeiterstellen aufgenommen, wurde er im Dezember 1888 mit der Beaufsichtigung der Privatlager für unversteuerten inländischen Tabak des C. Heidinger in Dinglingen widerruflich betraut und im Mai 1889 zum Grenzaufseher ernannt. Als solcher war er der Reihe nach in verschiedenen Orten, zuletzt in Lörrach tätig. Er wird im ganzen als gewandter Mann geschildert, der es aber an Zuverlässigkeit fehlen läßt. (Nedner verliest eine längere Reihe von Strafen, in die L. verfällt wurde). Unterm 10. Februar 1902 wird von der Großh. Zolldirektion aufgrund der §§ 8, 91, 104, 105 B. G. und des § 6 der Landesherlichen Verordnung vom 14. Januar 1890 die Dienstpolizei betreffend, die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt. Es werden dem Linnebach folgende Pflichtverletzungen vorgeworfen. 1. er habe an 2 bestimmten Tagen auf Posten geschlafen, 2. er habe sich dem Grenzkontrolleur Seger gegenüber ungebührlich und ungehorsam benommen, 3. er habe den untersuchenden Oberzollinspektor angelogen. Der Erlaß der Zolldirektion vom 5. März 1902 besagt: „Seine Dienstführung war, von wenigen Unterbrechungen abgesehen, eine fortgesetzt unbefriedigende. Schlafen im Dienst, Anklagen und Verdächtigung seiner Vorgesetzten, Vergehen gegen die dienstliche Unterordnung, Verleumdung seiner Dienstkameraden usw., abgesehen von den Dingen, die ihm nicht nachgewiesen werden konnten, wie Hundesteuerhinterziehung, Diebstahl usw., waren bei ihm nichts ungewöhnliches. Nun hat er neuerdings in den in Rede stehenden Fällen durch sein im höchsten Grade achtungswidriges Verhalten und seine Gehorsamsverweigerung gegenüber seinem Grenzkontrolleur, durch sein hartnäckiges Lügen, und endlich auch durch seine Drohung den Vorfall mit Grenzkontrolleur Seger im Landtag zur Sprache bringen zu lassen, seine Pflichten als Beamter und Grenzaufseher wieder derart verletzt und sich der Stellung eines Beamten derart unwürdig erwiesen, daß wir es für die höchste Zeit halten, ihn jetzt, schon um seinem schädlichen Einfluß auf die übrige Grenzaufsichtsmannschaft ein Ende zu machen, aus dem staatlichen Dienst zu entfernen.“ Nach dem Gutachten des Großh. Bezirksamtes Dr. Stark von Lörrach vom 3. April 1902 ist auch in seine Angaben von Gedächtnisschwäche und neuralgischen Schmerzen Mißtrauen zu setzen, da er mit dem einen sein Schlafen im Dienst zu entschuldigen und mit dem andern sich günstigere Dienstverhältnisse verschaffen zu wollen scheint. Daß er unsittliche Reden gegenüber Frauenspersonen in anstößigster Weise zu führen pflegte, ergab die weitere Untersuchung. Am 23. Mai 1902 erkannte das Ministerium der Finanzen auf Entfernung aus dem staatlichen Dienst. Ein Rekurs wurde verworfen am 22. Juli 1902. Linnebach ist verheiratet, hat keine Kinder. Er ist Ausläufer in dem Geschäftshaus Tilleßen in Mannheim, bezieht 840 M. und hat eine kleine Dienstwohnung. Im Oktober 1902 wurde ihm auf Bittgesuch eine einmalige Unterstützung von 50 M. gewährt, ferner durch die Gnade Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs für 1903 und 1904 je ein Unterstüßungsgehalt von 200 M. zur Bestreitung der Kosten für die Pflege seiner kranken Frau. Ein Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1904 bezeichnet im Hinblick auf die Vorgänge, die zur Ent-

lassung Rinnebachs geführt haben, und auf seine in seinem bisherigen Verhalten zum Ausdruck gekommene Veranlagung seine Wiederverwendung im staatlichen Dienst als ausgeschlossen. Diesem Gutachten sich anschließend beantragt Ihre Kommission:

Die Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, über die Petition des M. Rinnebach zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 5 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Jakob Scheller in Gyringen um Rechtshilfe berichtet:

Abg. Dr. Goldschmit: Petent wurde von der vermögenslosen ledigen Elisabeth Müller aus Kiedlingen als Vater ihres am 24. Januar 1899 geb. Kindes auf Zahlung eines Ernährungsbeitrags von wöchentl. 1 M. 50 Pf. in Anspruch genommen und von dem Großh. Amtsgericht Vörrach, vor welchem Petent durch Rechtsanwalt Karl Böhler in Vörrach vertreten war, zur Zahlung eines Ernährungsbeitrags von wöchentl. 1 M. 20 Pf. verurteilt. Gegen das Urteil wurde keine Berufung eingelegt, dagegen erstattete Petent am 5. Juni 1899 bei der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen die Kindesmutter und eine Zeugin Schöpferer Anzeige wegen Meineids. (Der Berichtserstatter teilt den Inhalt der Anzeige mit.) Auf Grund der Erhebungen stellte die Großh. Staatsanwaltschaft Freiburg das Verfahren gegen die Zeugin Schöpferer und bezüglich eines Teiles der Anzeige auch gegen die Kindesmutter Müller mangels Beweises ein. Dagegen erhob sie gegen die Müller, nachdem die Erhebungen den dringenden Verdacht ergaben, daß sie durch einen Teil ihrer Aussage einen Meineid geleistet habe, Anklage; durch Beschluß des Landgerichts Freiburg vom 22. April 1900 wurde jedoch die Müller wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzt. Petent wollte nun gegen seinen Anwalt Böhler eine Schadenersatzklage erheben, weil ihm Böhler seiner Zeit geraten habe, gegen das amtsgerichtliche Urteil keine Berufung einzulegen, sondern erst das Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Dadurch sei die Berufungsfrist veräußert worden. Er habe dann Böhler beauftragt, eine Restitutionsklage gegen das Urteil zu erheben. Böhler habe ihm aber nach Einsicht der Akten davon abgeraten und in der Sache nichts weiter getan. Petent habe aber die Überzeugung, daß er in der Berufungsinstanz, sicherlich jedenfalls durch Erhebung der Restitutionsklage ein obliegendes Urteil erzielt hätte. Durch das Verschulden Böhlers sei die Klage unterlassen, und Petent dadurch schwer geschädigt worden.

Das Landgericht Freiburg ordnete dem Petenten auf Ansuchen den Fiskalanwalt Ruch als Vertreter bei. Dieser stellte jedoch nach Einsicht der Akten den Antrag, ihn von der Beiordnung zu entbinden, da die Erhebung einer Entschädigungsklage gegen Böhler aussichtslos sei. Das Landgericht gab diesen Antrag unterm 16. Mai 1901 statt, weil auch nach seiner Ansicht die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Klägers aussichtslos erscheine. Mit derselben Begründung wies das Oberlandesgericht die von dem Petenten gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde unterm 12. Juli 1901 ab. Ein wiederholter Antrag beim Landgericht Freiburg wurde selbstverständlich abgewiesen. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts belehrte den Petenten auf eine bei ihm eingereichte Beschwerde vom 19. Februar 1904 dahin, daß ein ministerielles Eingreifen in richterliche Entscheidungen unzulässig sei.

Die Kommission ist nach Prüfung der Petition und der einschlägigen Akten des Amtsgerichts, Landesgerichts

und Oberlandesgerichts mit dem Ministerium der Meinung, daß die Kammer nicht befugt sei, in den prozeduralischen Gang einzugreifen; eine Justizverweigerung, die zu einem Eingreifen Anlaß geben könnte, liegt nicht vor. Die Kommission beantragt deshalb:

Das hohe Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird debattelos angenommen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweitige Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse, berichtet:

Abg. Rohrhurst: Die im Amtsbezirk St. Blasien gelegenen, zur politischen Gemeinde Todtmoos gehörigen Orte Todtmoos-Au und Todtmoos-Glashütten bilden einen Schulverband mit einer gemeinsamen Schule, die an der Wehratalstraße in ungefähr gleicher Entfernung von beiden Gemeinden bei der Häusergruppe Berghütten (zu Todtmoos-Schwarzenbach gehörig) gelegen ist. Beide Orte sind klein (sie zählten 1902 zusammen nur 189 Seelen), wirtschaftlich nicht in günstiger Lage, und es trägt die Staatskasse den nach Abzug der vorhandenen Deckungsmittel verbleibenden Schulaufwand (im Jahre 1902 1045,72 Mark). Die Zahl der von einem Hauptlehrer in zwei Klassen unterrichteten Schulkinder beträgt nach dem Durchschnitt der letzten 4 Jahre 50, im Jahre 1904 54. Diese Schulkinder gehören nun aber nicht alle zu den beiden Gemeinden des Schulverbandes, sondern kommen zum Teil aus benachbarten Orten bezw. Häusergruppen, da sie die Schule in kürzerer Zeit, zum Teil auch auf besseren Wegen und insbesondere bei ungünstiger Witterung leichter erreichen als die des Heimatsortes. (Der Berichtserstatter führt Beispiele an). Da im Verhältnis zu der genannten Zahl der Schulkinder sich das jetzige seit etwa 60 Jahren bestehende Schulhaus auf die Dauer räumlich als unzulänglich erwies, auch sonstige Mängel zeigten, beschloß anfangs 1903 auf Veranlassung des Bezirksamts St. Blasien und der Kreis Schulvisitation Waldsbut die beteiligten 2 Gemeinden Au und Glashütten im Vertrauen auf eine Unterstützung des Staates, ein neues Schulhaus auf eigener Gemartung in Todtmoos-Au zu errichten. Im Verlauf der längeren Verhandlungen über diesen Schulhausneubau, der die beteiligten Gemeinden finanziell stark belastet, wurde im Benehmen mit den genannten staatlichen Behörden auch die Frage erörtert, ob und in welcher Weise die nicht zum Schulverband gehörigen Gemeinden, deren Kinder die Schule desselben besuchen, zu dem Schulaufwand heranzuziehen seien, und beschloß, einen Beitrag von 15 M. jährlich für jedes auswärtige Schulkind zu fordern. Die beteiligten Gemeinden Gersbach und Schwarzenbach lehnten diese Forderung ab. Deshalb beschloß eine Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden Au-Glashütten am 28. Juni 1903, den Kindern der betreffenden Gemeinden den Besuch der Schule nicht mehr zu gestatten. Auf 24. Oktober (nach Beginn des Winterunterrichts) erfolgte dann auch tatsächlich der Ausschluss der Kinder, und es besuchten von da ab 3 derselben die Schule in Schwarzenbach, 10 die in Gersbach. Gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung erhoben beteiligte Bewohner aus Berghütten, Gersbach-Au und Wehrhalten am 14. August 1903 Einsprache bei Großh. Oberschulrat und bitten um Belassung ihrer Kinder in der bisher besuchten Schule, eventuell durch Aenderung der Schulverbandsverhältnisse der betreffenden Orte. Der Oberschulrat verfügte durch Zuschrift an das Bezirksamts St. Blasien vom 13. Oktober 1903, es sei bis zum Austrag der Sache von einer Ausweisung der auswärtigen Schüler Umgang zu nehmen, und ersuchte das

Bezirksamt um nähere Erhebungen. Mit dem Ergebnis dieser Erhebungen legte das Bezirksamt unterm 14. November 1903 dem Großh. Oberschulrat eine Erklärung des Verwaltungsrats von Au-Glashütten vor, des Inhalts, er wolle durchaus nicht, daß die auswärtigen Schüler die dortige Schule nicht mehr besuchen dürften, sondern nur, daß die betreffenden Bürger bezw. Gemeinden veranlaßt würden, zu den Schullasten entsprechend beizutragen. Das Bezirksamt erklärte in seiner Zuschrift an die Oberschulbehörde dieses Verlangen, daß bei Wiederaufnahme der ausgewiesenen Kinder für den Kopf ein Beitrag von 15 Mk. geleistet werde, als berechtigt an. Der Oberschulrat hielt mit Verfügung vom 1. Dezember 1903 seine frühere Entscheidung vom 13. Oktober aufrecht, indem er erklärte, im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche sich für die auswärtigen Schüler aus dem Besuch ihrer eigenen Schule zur Winterszeit ergäben, erscheine die Ausweisung der Schüler gerade auf das Winterhalbjahr als eine nicht zu rechtfertigende Härte, und es bürfe darum an dem bisherigen Schülerbestand für dieses Winterhalbjahr nichts geändert werden. Die getroffene Maßregel gelte aber nur für die Dauer des laufenden Winterhalbjahres; vom Beginn des neuen Schuljahres an trete die verfügte Ausweisung der Schüler in Wirksamkeit und bleibe aufrecht erhalten, bis zwischen den beteiligten Gemeinden eine Einigung in der Sache erzielt sei. Dieser Verfügung entsprechend, erfolgte mit Beendigung des Winterhalbjahres wiederum die Ausweisung der betreffenden Schüler.

Unter eingehender Darlegung der geschilderten Verhältnisse, sowie unter Hinweis auf die Nachteile, die für Gesundheit und den Unterricht der Kinder aus den weiten und zeitweise sehr beschwerlichen Schulwegen, und auf die schwere finanzielle Belastung, die den beteiligten Familien aus den angeforderten Beiträgen erwüchse, wenden sich nun 12 Familienväter der Orte Berghütten und Gersbach-Au an das Haus mit der Bitte, es möge dahin wirken, daß die Bewohner der genannten Häusergruppen zum Schulverband Todtmoos-Au zugelassen bezw. der daß jährliche Betrag von 15 Mk. für ein Kind bedeutend gemindert oder erlassen werde, oder daß diese mißlichen Zustände anderweitig geregelt würden.

Die Großh. Regierung äußerte sich dahin, nicht die Oberschulbehörde, sondern die Ortsschulbehörde von Todtmoos-Au habe die Ausweisung der nicht zum Schulverband gehörigen Kinder beschloffen; der Oberschulrat habe gegen die sofortige Durchführung dieser Aenderung eines schon lange bestehenden Zustandes Einsprache erhoben und der Ortsschulbehörde Todtmoos-Au. aufgegeben, eine Frist für die Herbeiführung einer Verständigung zu gewähren, da eine entsprechende Regelung nur durch gegenseitige Verständigung möglich sei. Die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Beitragsleistung zur Deckung der Schullasten für die auswärtigen Schulkinder verlangt werden könne, ob die, die Schule besuchenden Angehörigen anderer Gemeinden oder die letzteren selbst den Beitrag zu leisten hätten, liege nicht in der Zuständigkeit der Oberschulbehörde. Eine Aenderung in den Schulverbandsverhältnissen sei von allen Beteiligten abgelehnt worden und könne zwangsweise nicht durchgeführt werden.

Die Kommission hält im Interesse der Gesundheit und des regelmäßigen Schulbesuchs der beteiligten auswärtigen Kinder für dringend erwünscht, daß zwischen den betreffenden Gemeinden in irgend einer geeigneten Weise eine Verständigung herbeigeführt, und den Kindern bald möglichst, jedenfalls noch vor Beginn des Winterhalbjahres wieder der Besuch der näher gelegenen und bequemer zu erreichenden Schule in Todtmoos-Au ermög-

licht werde. Der Anspruch der Schulverbandsgemeinden auf Leistung eines Beitrags zu den Schullasten für diese auswärtigen Kinder erscheint der Kommission billig und gerecht. Nur sollte nach ihrer Ansicht der Beitrag nicht von den beteiligten Familien, sondern von den Gemeinden geleistet werden. Liegt es auch nach der Erklärung der Großh. Regierung nicht in ihrer Zuständigkeit, eine endgültige Entscheidung zu treffen, so könnte sie doch vielleicht durch ihre Organe (Bezirksrat und Kreis Schulinspektion) dahin zu wirken suchen, daß zwischen den beteiligten Orten eine Einigung zustande kommt, und die Gemeinden Gersbach und Schwarzenbach, evtl. mit Beihilfe des Staates, entweder einen einmaligen Beitrag zu den Kosten des Schulhausneubaus in Todtmoos-Au leisten oder sich wenigstens zu entsprechenden jährlichen Beiträgen zu dem Schulaufwand bereit erklären. In diesem Sinne stellt die Kommission den Antrag:

Hochs. Zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Birkenmayer: In den hohen Schwarzwaldgegenden sind nicht bloß die Verhältnisse der politischen Gemeinden, sondern auch die der Schulgemeinden vielfach kompliziert. (Redner gibt eine genaue Beschreibung jener Gegend.) Die Ortsgemeinden Glashütten und Todtmoos-Au haben zusammen nur 181 Einwohner. Sie hätten das Recht, jede für sich eine Schulgemeinde zu bilden, sie haben sich aber zu einer Schulgemeinde vereinigt und ein Schulhaus gebaut. Nicht weit davon liegt ein kleiner Zinken: Todtmoos-Berghütte. Dieser gehört aber nicht zu Glashütten oder Todtmoos-Au, sondern zu Todtmoos-Schwarzenbach. Von diesem Zinken Berghütte hat man in das Schulhaus von Todtmoos-Au und Glashütten nur wenige Schritte, in das Schulhaus nach Schwarzenbach haben die Kinder dagegen vier Kilometer weit. Nun bedenken Sie die Lage der Schulkinder in jener Gegend im Winter oder im Frühjahr bei Glatteis. Es fragt sich nun, wohin kann man die Kinder in die Schule tun und wohin sollten sie dem Gesetze nach gehen? Sollen die Kinder nach Schwarzenbach, so müssen sie einen Weg von vier Kilometer machen. Deswegen sagen die Leute, daß es besser ist, wenn die Kinder in das Schulhaus von Todtmoos-Au gehen. Ähnlich ist es mit den Kindern von Gersbach-Au. Man könnte diese fremden Kinder in der Schule von Glashütten und Todtmoos-Au um so eher aufnehmen, als diese Gemeinden nur etwa 50 Schulkinder haben, während die Kinder aus den Zinken Berghütten und Gersbach-Au und dazu noch jene aus dem Zinken Klassenbach im Amtsbezirk Säckingen zusammen nur etwa 16 sind. Nun haben auf einmal die Gemeinden Todtmoos-Au und Glashütten den fremden Kindern den Besuch ihrer Schule untersagt und sie schon auf den vorigen Winter aus der Schule ausweisen wollen. Das hat aber der Oberschulrat auf Ansuchen der Gemeinden verhindert, und es haben sich dann Leute bemüht, eine andere Regelung zu finden. Das Bezirksamt hat aber angeordnet, daß die Kinder nicht mehr fernerhin die Schule besuchen dürfen. Die Schulgemeinde hat nämlich den Bau eines neuen Schulhauses in Aussicht genommen und stellt das Verlangen, daß die beiden Zinken sich durch einen entsprechenden Beitrag oder durch Zahlung von 15 Mk. Schulgeld für das Kind daran beteiligen. Das ist aber doch zuviel.

Nun muß ich bekennen, um die Verletzung eines Gesetzes handelt es sich nicht, sondern nur um Billigkeitsrücksichten, und daß das zuständige staatliche Organ die Hand dazu bietet, eine Verständigung zwischen den Ge-

meinden zustande zu bringen. Ich zweifle nicht, daß der Erfolg ein guter sein wird. Zwingen kann man die Gemeinden ja nicht, es müßten denn die Mißstände so groß werden, daß man an eine andere Einteilung der Gemartung ginge. Ich bin daher sehr erfreut, daß die Kommission einen so praktischen Vorschlag gemacht hat. Die Frage wird die sein, ob gegenüber dem Recht zum Schulbesuch in Todtmoos-Au die Zinsen ein für alle mal einen Beitrag leisten sollen, oder jedes Jahr ein billiges Betreffnis? Ich darf auch an die Regierung die Bitte stellen, dem Antrag zu entsprechen und insbesondere die Sache so schnell regeln zu lassen, daß noch vor dem Winter die betreffenden Kinder wieder in die Schule in Todtmoos-Au gehen können.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Während der Rede des Abg. Birkenmayer übernimmt Erster Vizepräsident Land den Vorsitz.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung, berichtet

Abg. Müller: Petent führt an, er sei im Frühjahr 1891 als Bureaugehilfe in den badischen Staatsbahndienst eingetreten und auf verschiedenen Expeditionen bis zum Spätjahr 1893 bei dieser Verwaltung im gesamten Expeditions- und Abfertigungsdienst tätig gewesen. Im Dezember 1893 sei er, um rascher vorwärts zu kommen, in den Dienst der Main-Neckarbahn übergetreten. Im Frühjahr 1896 habe er mit „gut“ die Prüfung im Stationsdienst bestanden; sein letzter Stationierungsort sei Laubenbach an der Bergstraße gewesen. Hier seien im Laufe des ersten Halbjahres 1902 Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung vorgekommen. Petent sei nach inzwischener erfolgter Versetzung nach Weinheim am 18. Juli 1902 plötzlich verhaftet und bis zum 18. Oktober 1902 in Untersuchungshaft gehalten worden. Man habe ihn wegen Unterschlagung und Betrugs angeklagt, er sei aber bei der Hauptverhandlung vom 18. Oktober freigesprochen worden. Er habe daraufhin um Wiedereinsetzung in sein Amt gebeten, aber am 16. November sei er nach nochmaliger Einvernahme ohne weiteres von der Eisenbahndirektion Mainz entlassen worden. Seiner hiergegen eingelegten Beschwerde sei vom Großh. Staatsministerium nicht stattgegeben worden. Andere Beamte, die sich Verfehlungen hätten zu Schulden kommen lassen, habe man anders behandelt (Petent führt Einzelfälle an.) Petent bittet, sein Gesuch um Wiedereinrichtung in sein früheres Dienstverhältnis der Großh. Regierung empfehlend vorzulegen.

Die Kommission hat auf Ersuchen seitens des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine eingehende Aeußerung über die Petition erhalten. (Redner teilt dieselbe mit. Daraus ergibt sich insbesondere, daß, nachdem sich Petent schon früher bei Versetzung des Kassen- und Rechnungsdienstes mehrfache Unregelmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, bei einem unerwartet vorgenommenen Kassensturz kurz nach seiner Versetzung nach Weinheim Gelder fehlten, die er zwar später vor Ablieferung der Kasse wieder beibrachte, wegen deren er aber in Anklagezustand wegen Unterschlagung versetzt wurde. Mit der Einleitung der Strafverfolgung wegen Unterschlagung im Amte wurde Weber mit sofortiger Wirkung vorläufig seines Amtes enthoben. Vom Schwurgericht Mannheim wurde er, obgleich geständig, von der Anklage wegen Ver-

brechens nach §§ 350 und 351 des R. St. G. B. freigesprochen und am gleichen Tag auf freien Fuß gesetzt. Weil er aber seine Pflichten als Beamter wiederholt in gröblichster Weise verletzt hatte, wurde er nicht wieder in den Dienst eingestellt, sondern im Verwaltungsverfahren — nicht im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens — ohne Kündigungsfrist entlassen. Seit dieser Zeit hat sich Petent wiederholt an das Ministerium gewendet mit der Bitte um Wiederaufnahme in den Staatsbahndienst. Dieser Bitte wurde jedoch nicht stattgegeben, weil, wenn Weber auch strafgerichtlich freigesprochen wurde, sein Vergehen doch eine so grobe Verletzung seiner ihm auf Grund des § 8 des Beamtengesetzes obliegenden Dienst- und Amtspflichten darstelle, daß die Wiedereinstellung in sein früheres Amt nicht angängig erscheine.)

Die Kommission teilt einstimmig diese Ansicht und kommt daher zu dem Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 8 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Jochenheim, Weißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr., berichtet

Abg. Schmidt: Die Gemeinderäte der Gemeinden Altenheim, Jochenheim, Weißenheim und Ottenheim haben sich an die Zweite Kammer mit Petitionen gewendet, die übereinstimmend die Erlassung eines Gesetzes erstreben, wodurch den Gemeinden die Möglichkeit gewährt werden soll, die sog. Pfarrkompetenzen, d. h. Verpflichtungen der Gemeinden zu Holzabgaben aus dem Gemeindevermögen zu Gunsten der Pfarrpfünden abzulösen. Der Rechtstitel, auf dem diese Verpflichtungen beruhen, ist in keiner Petition angegeben, wohl aber der Umfang der Verpflichtungen. (Redner gibt diesen im einzelnen an.) Die Gemeinden fühlen sich durch die beträchtlichen Holzabgaben in ihrer Waldwirtschaft sehr gehemmt. Sie verweisen darauf, daß es den Gemeinden Sulz und Wittenweiler schon im Jahr 1888 und 1890 gelungen sei, im Wege freier Vereinbarung mit dem Evangel. Oberkirchenrat auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1886 die Ablösung der Pfarrkompetenzen durchzuführen, während ihnen von der Kirchenbehörde die Ablösung abgelehnt wurde. Sie finden in der erstrebten Ablösung einen Vorteil 1. für die Gemeinden durch Wegfall der lästigen Waldlast, 2. für die Pfarren bzw. die Zentralpfarrkasse durch Wegfall der mit dem Naturalbezug und der Veräußerung des Holzes verbundenen Mühe und der Kosten, 3. für die Großherzogliche Staatskasse durch Steigerung der Steueropitalien, durch Wegfall des Waldsteuerlastkapitals. Die Gemeinden heben die Unannehmlichkeiten, die Schreibereien sowie die Schwierigkeiten hervor, die beim gegenwärtigen Stand der Waldwirtschaft mit der Naturallieferung verbunden seien. Die Gemeinden glauben, daß nach Abschaffung der Zehnten und Schulkompetenzen ihnen die Befreiung auch von dieser letzten Last ermöglicht, und damit das freie Eigentum am Walde im Interesse einer rationellen Waldwirtschaft verschafft werden solle. Ihre Kommission hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts um Aeußerung ersucht, dieses hat seinerseits über die Mitschriften den evangelischen Oberkirchenrat, das erzbischöfliche Ordinariat, den katholischen Oberstiftungsrat, das Finanzministerium sowie die Forst- und Domänen-direktion gehört. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat sich ferner bereit erklärt, mit dem Ministerium des Innern ins Benehmen zu treten

und selbst eine nähere Prüfung vorzunehmen, wenn den Petitionen eine weitere Folge gegeben werde. Das Kultusministerium hat seine eigene Stellungnahme vorbehalten mit dem Anfügen, daß die Erlassung eines Ablösungs-gesetzes ihm nicht dringlich erschiene. (Redner teilt hierauf die eingehenden Äußerungen der obengenannten Behörden mit).

Schon der Umstand, daß das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts eine bestimmte Stellung zu den Petenten noch nicht genommen, daß ferner das wegen der Gemeindeinteressen hervorragend mitbeteiligte Ministerium des Innern noch gar keine Gelegenheit gehabt hat, sich zu äußern, erschwert es Ihrer Kommission, in eine nähere Prüfung dieser tief einschneidenden Frage schon heute einzutreten. Dazu kommt weiter, daß die petitionierenden Gemeinden nicht einmal die Rechtstitel angegeben haben, auf denen die Pfarrkompetenzen beruhen. Eine genaue Prüfung dieses Titels und zwar für alle auf Waldungen des Staates, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Korporationen, auch wohl von Standes- und Grundherrschaften ruhenden Pfarrkompetenzen, ferner eine Feststellung von Zahl, Ort und Umfang dieser Kompetenzen, sowie des etwa auch anderwärts hervorgetretenen Ablösungsbedürfnisses wäre aber eine wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung, ob durch ein Gesetz die Möglichkeit einer völligen Ablösung auch gegen den Willen der Berechtigten gegeben werden sollte.

Andererseits kann Ihre Kommission nicht verkennen, daß solche Holzbezugsrechte, wozu die Abgabe größeren Umfang hat und in natura zu entrichten ist, insbesondere bei einem durch veränderte Zeitverhältnisse gebotenen Wechsel im Wirtschaftsbetrieb für die belasteten Waldungen sehr hemmend sein kann. Diesem Uebelstand kann aber auch ohne völlige Ablösung der Kompetenzen auf dem Wege der Vereinbarung dadurch abgeholfen werden, daß die Naturalabgabe durch eine entsprechende jährliche Gelbfindung ersetzt wird. Das mit vielen Kompetenzen belastete Domänenräar zieht diese Regelung der Ablösung vor und hält deshalb ein Ablösungsgesetz nicht für dringlich. Auch für die Gemeinden würde eine solche gütliche Befreiung den Vorteil bieten, daß sie der Notwendigkeit der Aufbringung und Verzinsung eines je nach dem Umfang der Kompetenzen unter Umständen recht erheblichen Kapitals entzogen sind, und gleichwohl in der Bewirtschaftung des Waldes frei werden. Es ist aber auch heute schon die Möglichkeit einer gütlichen Ablösung des ganzen Kompetenzrechtes bei gegenseitigem Entgegenkommen geboten. Wo aber eine gütliche Verständigung nicht erfolgt, wird auch im Fall der Erlassung eines Ablösungsgesetzes die Feststellung des Ablösungskapitals erhebliche Schwierigkeiten bieten. Wenn nun auch Ihrer Kommission bei dieser Sachlage eine baldige Erledigung nicht gerade als dringend erscheint, so wird doch die Großherzogliche Regierung diese forst- und volkswirtschaftlich hochbedeutende Frage im Auge behalten und unter Mitwirkung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einer näheren Prüfung unterziehen müssen. In diesem Sinne gelangt Ihre Kommission zu dem Antrag:

Die Zweite Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meisenheim und Ottenheim, die Ablösung kirchlicher Kompetenzen betreffende, der Großherzogl. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Dr. Heimburger: Es ist allgemein anerkannt, daß die Art der jetzigen Regelung gewisse Schwierig-

keiten bringt. Die Gemeinden hätten sich nicht an uns gewendet, wenn sie nicht die jetzigen Verhältnisse als drückend empfinden würden. Von der Kirchenbehörde wird über mangelndes Entgegenkommen der Gemeinden geklagt, während von den Gemeinden über mangelndes Entgegenkommen der Kirchenbehörde geklagt wird. Die Lasten werden gegenüber den katholischen Geistlichen weniger drückend empfunden, die ihre Kompetenzen direkt beziehen und dabei ab und zugeben können, als gegenüber den kirchlichen Behörden. Die Klagen der Gemeinden sind nicht ganz unberechtigt. Bei einer Gemeinde, die jährlich eine Anzahl von Wellen liefern muß, entsteht immer wieder Streit über die Qualität dieser Wellen. Wenn das Holz nicht im Wald versteigert wird, ist der Erlös geringer. Die Verwaltung hat deshalb gewünscht, es solle auch das Kompetenzholz versteigert werden. Die Gemeinde hat dies getan, da hat die Kirche aber noch verlangt, es solle ihr das Geld für den Fuhrlohn bezahlt werden. Eine Verwaltung, die solche Ansprüche macht, ist wohl nicht berechtigt, über mangelndes Entgegenkommen sich zu beklagen. Es wird Aufgabe der Regierung sein, diese Verhältnisse genau zu untersuchen und eine Aenderung eintreten zu lassen. Die Dringlichkeit dieser Angelegenheit kann nicht wohl bestritten werden. Eine Verständigung würde im beiderseitigen Interesse liegen. Eine empfehlende Ueberweisung konnte nicht eintreten, da die Verhältnisse noch nicht so geklärt werden konnten, daß die einzelnen Punkte von der Kommission hätten befürwortet werden können. Die Ueberweisung zur Kenntnisnahme ist aber dahin zu verstehen, daß die Regierung baldmöglichst die Verhältnisse klärt und den Wünschen der Petenten Rechnung trägt.

Geh. Oberregierungsrat Treßler: Das Kultusministerium ist mit dem Antrag der Kommission einverstanden. Wenn das Hohe Haus diesem Antrag beitrifft, wird die Großh. Regierung die Frage näher prüfen und je nach dem Ergebnis ihre Entscheidung treffen.

Zunächst wird zu erörtern sein, ob ein Bedürfnis nach gesetzlicher und zwangsweiser Ablösung der Kompetenzen in weiteren Kreisen vorliegt. Es handelt sich um eine recht große Zahl von Pfarreien und um Leistungen von ansehnlicher Höhe. Gleichwohl sind bis jetzt Klagen über Unzuträglichkeiten nicht an die Regierung gelangt, und heute haben wir es mit einer Petition von nur vier Gemeinden zu tun. Man darf daraus wohl den Schluß ziehen, daß erhebliche Unzuträglichkeiten sich bisher nicht ergeben haben. Außerdem ist eine vertragsweise Ablösung der Lasten durch Kapitalabfindung oder Umwandlung in eine Geldrente möglich. Gerade das letztere empfiehlt sich als das einfachere am meisten, und eine solche beschränkte Ablösung ist geeignet, die volkswirtschaftlichen Bedenken zu beseitigen. Man sollte meinen, daß diese Ablösungen leicht herbeizuführen wären, da es sich beiderseits um Behörden handelt, und da wohl die Kirchenbehörden es an Entgegenkommen nicht fehlen lassen. Ich habe aus dem vom Herrn Abg. Heimburger erwähnten Fall nicht entnehmen können, ob die Gemeinde sich mit einer Vorstellung an die obere Kirchenbehörde gewendet hat. Eine solche Vorstellung an den Oberkirchenrat hätte wohl auch in diesem Fall zu einer Abhilfe geführt.

Die Prüfung der Bedürfnisfrage ist um so mehr geboten, als sich der gesetzlichen Regelung doch einige Schwierigkeiten entgegenstellen. Volkswirtschaftliche Gründe sprechen zweifellos für die Ablösung; die bezugsberechtigten Pfarreien sollten jedoch in ihrem Einkommen nicht geschädigt werden. Will man aber jegliche Benachteiligung der Bezugsberechtigten beseitigen, so ist zu befürchten, daß sich Ablösungskapitalien ergeben, die von den Gemeinden als viel zu hoch empfunden werden.

Die evangelischen Kirchenbehörden erwarten, daß bei gesetzlich geregelter Ablösung die berechtigten Pfarreien vollständig Ersatz nach dem dermaligen Holzwerke erhalten. Noch weiter gehen die katholischen Behörden, die verlangen, daß bei Ermittlung der Ablösungskapitalien ein erheblich niedrigerer Zinsfuß als der laufende und der Geldwert des abzulösenden Bezugs nicht nach einer Reihe zurückliegender Jahre, sondern nach dem neuesten Stande angenommen werden, so daß ein Teil des Ablösungskapitalzinses für die Zukunft zur Ausgleichung der Holzpreissteigerung aufgearbeitet werden könnte. Dem gegenüber schwebt den petitionierenden Gemeinden eine Regelung nach dem Gesetze vom 7. März 1884, die Ablösung von Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betr., vor, wornach das Ablösungskapital im 25fachen Durchschnittsbetrage der Holzpreise in den letzten 20 Jahren bestände, damit aber kleiner wäre als der von der Kirche verlangte Betrag. Wie Sie sehen, liegen widerstreitende Interessen vor, und es wird nicht ganz leicht sein, eine mittlere Linie zu finden, auf welcher beiden Teilen Gerechtigkeit widerfährt. Die Regierung wird all diese Dinge ins Auge fassen müssen, bevor sie zur Vorlage eines Gesetzentwurfes schreitet.

Abg. Dr. Blaukorn: Die Auskunft der Regierung klingt entgegenkommend, und ich hoffe, wenn alle Faktoren richtig erwogen werden, daß es in Bälde dazu kommen wird, ein Ablösungsgesetz vorzulegen. Ich habe mich deshalb zum Wort gemeldet, weil der Herr Regierungsvertreter zu Anfang seiner Erklärung darauf hingewiesen hat, daß nur 4 Petitionen, vorlägen und deshalb kein Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung gegeben sei. Er meinte, es sei jetzt schon die Möglichkeit gegeben, durch Vertrag eine Regelung dieser Frage herbeizuführen. Zu einem Vertrag gehören aber bekanntlich zwei, und ich kann aus meiner Erfahrung als Bürgermeister einen Fall erwähnen, wo die Gemeinde Mühlheim bereit war, die Regelung herbeizuführen, die kirchliche Verwaltung aber rundweg abgelehnt hat. Deshalb glaube ich das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung bejahen zu müssen. Ich kann auch als Beispiel anführen, daß in meinem Bezirk eine Gemeinde eine Holzlast hat, ohne daß sie überhaupt einen Acker Wald besitzt. Da ist natürlich der Wunsch nach einer Ablösung doppelt groß. Ich bin mit dem Kommissionsbericht vollständig einverstanden und wollte nur noch mal hervorheben, daß der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung in weiten Kreisen besteht.

Die Beratung wird hierauf geschlossen, und nach Bericht des Berichterstatters auf das Schlußwort der Kommissionsantrag angenommen.

Zu Ziffer 9 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des früheren Rechtsanwalts Dr. Theodor Elasser in Buffalo um Rechtsschutz, berichtet

Abg. Dr. Weiß: Der jetzt 42 Jahre alte Petent war seit Ende der 80er Jahre Rechtsanwalt in Baden und dort Rechtsbeistand des Bankhauses Jörger und wurde auf dessen Empfehlung auch juristischer Beirat eines Konfortiums zum Vertrieb der Aktien der „Société anonyme péninsulaire“ in Brüssel, deren Zweck die Wiederaufnahme einer früher von einer holländischen Gesellschaft in Spanien betriebenen Kupfermine war. Das Haupt dieses Konfortiums, Werner von Siemens, übernahm Ende März 1900 die gesamten Aktiva und Passiva der genannten Gesellschaft auf eigene Rechnung, starb aber plötzlich im Juli 1903, und die Interessen seines Nachlasses, der einzig in diesen Aktiven und Passiven bestand, wurden weiter durch Elasser vertreten.

Um mit Hilfe der Berliner Bank das Minenunternehmen wieder auf die Beine zu bringen, unternahm es Elasser, die Gläubiger des Unternehmens zu einer Herabminderung ihrer Ansprüche zu bewegen. Unter diesen war das Bankhaus Jörger, das auf seine Vorstellungen und unter dem Druck der Berliner Bank nicht nachgab, später aber sich übervorteilt glaubte. Das genannte Bankhaus warf Elasser vor, er habe sich der Prävarikation (§ 356 Reichsstrafgesetzbuch) schuldig gemacht, indem er der Berliner Bank gegen das Haus Jörger gedient habe, obwohl er dessen Rechtsbeistand war. Weiter beschuldigte es ihn mit einem Briefe vom 25. Januar 1899, in dem er das Siemen'sche Konfortium um Erhöhung seiner Vergütung anging, Erpressung geübt zu haben. Der Prokurist des Hauses Jörger, Max Kolb, trat gleichzeitig mit einer Forderung für Mitarbeit an der Tätigkeit Elassers für das Siemen'sche Unternehmen in der Höhe von 6750 M. hervor. Die in Liquidation befindliche Brüsseler Gesellschaft erkannte diese Forderung an, wies Kolb aber an Elasser, der zur Auszahlung beauftragt sei. Die Auszahlung erfolgte nicht. Kolb wurde zur Klage genötigt, und in dem anhängigen Prozeß beschwor Elasser am 7. Januar 1902, daß er keine Gelder der Gesellschaft in Händen habe und von dieser auch keine Anweisung zur Zahlung an Kolb erhalten habe. Demgegenüber beschwor im weiteren Verlauf der Sache unterem 17. Januar 1903 der Liquidator der Gesellschaft in Brüssel, daß Elasser 8750 Frs. erhalten habe, aus denen Kolb bezahlt werden sollte. Inzwischen hatte Kolb wegen der von seinem Hause behaupteten Erpressung und Prävarikation Strafanzeige gegen Elasser gemacht. Das hiesige eingeleitete Verfahren wurde aber von der Staatsanwaltschaft eingestellt, und der darauf gemäß § 170 St. P. O. von Kolb gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung war vom Straffenat des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der begehrten Anklage wegen Erpressung abgewiesen, aber hinsichtlich der Prävarikation insofern berücksichtigt worden, als die Erhebung der öffentlichen Anklage hierwegen beschlossen wurde. Dies war am 18. Oktober 1902. Am Vormittag des gleichen Tages reiste Elasser mit seiner Familie nach Amerika, wo er sich heute noch aufhält. Er hatte vorher schon beim Bezirksamt Baden seine Entlassung aus dem badischen Staatsverband nachgesucht, aber nicht erhalten wegen der gegen ihn schwebenden Voruntersuchung. Diese wurde weiter geführt und ist nach manchen Hindernissen nun dem Abschluß nahe, ergab aber weiter nichts Belastendes. Dagegen wurde im Hinblick auf die beschworene Aussage des Liquidators Lejeune, die durch andere Umstände bestätigt erschien, wegen der von Elasser am 17. Januar 1902 gemachten eidlichen Aussage unter dem 11. Februar 1903 öffentliche Anklage wegen Meineids erhoben und gleichzeitig Haftbefehl und Beschlagnahme des von ihm zurückgelassenen Vermögens im Werte von über 600000 M. beantragt, welchen Anträgen unterem 12. und 21. Februar stattgegeben wurde.

Das Verhalten des Elasser sowohl in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Deutschland als auch seither war ein sehr eigentümliches, insbesondere insofern, als er die verschiedensten Personen, mit denen er kaum in Berührung gekommen war beschuldigte, ihn verfolgt oder belästigt zu haben. So erstattete er gegen einen Fuhrmann Weßstein völlig grundlose Anzeige wegen Mordversuchs unter der Behauptung, derselbe habe ihn und seine Frau durch einen absichtlichen Fuhrwerkszusammenstoß töten wollen. Weiter erhob er am 4. Juni 1903 beim Justizministerium Beschwerde gegen Oberamtsrichter Fuchs in Kalsruhe, den er beschuldigte, als Amtsrichter in Eppingen in einer Vormundschaftsache gesetzwidrig gehandelt zu haben. Derselbe wurde vom Justizministerium untersucht und, nachdem

sich die Grundlosigkeit seiner Beschwerde ergeben hatte, ging das Ersuchen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Elssasser auf diplomatischen Wege Eröffnung hierüber zukommen zu lassen. Dieses ersuchte weiter das auswärtige Amt in Berlin, das aber erwiderte, es empfehle sich grundsätzlich nicht, daß Personen, die sich im Ausland aufhalten, um sich ihrer strafrechtlichen Verfolgung vor inländischen Gerichten zu entziehen, auf Eingaben an inländische Amtsstellen irgend welcher sachlicher Bescheid werde.

Es liegen nun 2 Petitionen des Elssasser vor, die Hauptpetition vom 4. November 1903 und ein Nachtrag vom 10. Februar 1903. In ersterer wiederholt er zunächst seine Beschwerde gegen den Oberamtsrichter Fuchs, dann beschwert er sich über die Verweigerung der Entlassung aus dem badischen Staatsverband, indem er anführt, er habe nicht aus Furcht vor Strafe, sondern unter dem Eindruck der von Fuhrmann Wehstein und anderen gegen ihn unternommenen Mordversuche Deutschland verlassen; endlich behauptet er, es seien seine Eltern und andere Familienmitglieder meuchlings aus der Welt geschafft worden, und es werde ihm von den badischen Behörden planmäßig der Rechtsschutz verweigert, ja man suche die noch schwebenden Prozeduren so lange hinzuziehen, bis er umgebracht sei. Seine Bitte geht dahin, das Hohe Haus wolle veranlassen: 1) daß das von ihm verlangte Disziplinarverfahren gegen den Oberamtsrichter Fuchs durchgeführt werde; 2) daß ihm die vorenthaltene Entlassung aus dem bad. Staatsverband erteilt werde; 3) daß die Beamten, die gesetzwidrige Maßnahmen gegen ihn ergriffen hätten, zur Verantwortung gezogen würden. Die zweite Eingabe hat den Zweck, darzulegen, daß alle vermeintlichen Nachstellungen, die er erfahren haben will, von hoher Stelle planmäßig gegen ihn ins Werk gesetzt seien, und er gelangt zu der Bitte, es möge dem Hohen Hause gefallen, „gegen das geschilderte Treiben einzuschreiten“.

Ihre Kommission hat aus den Petitionen und den von der Groß. Regierung mitgeteilten Vorakten die Ueberzeugung gewonnen, daß Petent entweder geisteskrank ist, oder es im Hinblick auf die gegen ihn schwebenden Anklagen scheinen möchte. Seine Ausführungen über angebliche planmäßige Verfolgung seiner Person und seiner Familie, in deren Rahmen auch die Beschwerde gegen den Oberamtsrichter Fuchs fällt, eignen sich hiernach nicht zu sachlicher Erörterung. Was Johann sein Begehren betrifft, daß seinem Gesuch um Entlassung aus dem badischen Staatsverband stattgegeben werde, so ist die Kommission der Ansicht, daß nicht nur dieses, sondern auch jedes andere Begehren, das er etwa an badische Behörden stellt, mit Recht unbeachtet bleiben darf, so lange er sich den inländischen Gerichten durch Fortsetzung seines Aufenthalts im Ausland entzieht. So lange empfiehlt es sich nach Ansicht der Kommission auch für die Zweite Kammer nicht, seine Petition materiell zu verhandeln. Die Kommission beantragt daher:

„Die Zweite Kammer wolle über die Petition des ehemaligen Rechtsanwalts Theodor Elssasser um Rechtsschutz zur Tagesordnung übergehen“.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Der erste Vizepräsident teilt noch mit, es sei folgender Antrag eingekommen:

„Großh. Regierung zu ersuchen, die zur Beseitigung des § 166 H.St.G.B. erforderlichen Schritte einzuleiten“.

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abgeordneten Fräuhuf, Vortisch, Kramer, Süßkind.

Schluß der Sitzung kurz nach 12 Uhr mittags.

